

Liefländisches

Allergnädigst confirmirtes

Landschaftliches

# Credit-Reglement

vom 15. October 1802.

Mit

begefügten General-Declarations-Principien  
und Eidesformeln.



---

Mitau, 1803.

Gedruckt bey J. F. Steffenhagen und Sohn.

Mit Erlaubniß des Eiefl. Herrn Civilgouverneurs.

*Est. A*



*21212*

*i 30782958*

Transl.

B e f e h l

Seiner Kaiserlichen Majestät,

Selbstherrschers aller Rußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

aus

dem dirigirenden Senate

an

die Liefländische Gouvernements-Regierung.

No. 4695. Auf Seiner Kaiserlichen Majestät namentlichen, dem dirigirenden Senate am 15. des verwichenen Octobermonats, unter Seiner Majestät eigenhändiger Unterschrift ertheilten, Allerhöchsten Befehl, in welchem enthalten ist: „Indem Wir den allerunterthänigsten Gesuchen des, sich zur Einrichtung der Pri-

vatleihebanken vereinbaret habenden Adels  
 des Lief- und Ehstländischen Gouvernements,  
 die in der Person der Bevollmächtigten des-  
 selben und zwar des ersten: der Landrätthe  
 Sivers und Richter, und des letztern: des  
 Adelsmarschalls Berg und des verabschiede-  
 ten Oberstlieutenants Stackelberg, angebracht  
 worden sind, willfahren, und nachdem Wir  
 erwogen haben, daß der Adel dieser Gouverne-  
 ments, welcher nach der Beschaffenheit seiner  
 Güther, die nicht nach Seelen, sondern den  
 Anlagen berechnet werden, nicht im Stande ist,  
 an der dem Adel der übrigen Gouvernements,  
 durch Anleihen aus den Reichsbanken eröffne-  
 ten Hülfe, Antheil zu nehmen, in Privatschul-  
 den gerathen ist, die selbigen, wegen der ho-  
 hen Zinsen, belästigen, und seine Capitalien  
 zur Vervollkommnung der wirthschaftlichen  
 Einrichtungen anzuwenden verhindern; so

haben Wir, um denselben aus dieser drückenden Lage zu ziehen, auf dem Fuß der, von demselben vorgestellten und hiebengefügten Reglements, mit dem Zusatze, der, von dem Landrath, Baron Ungern-Sternberg, Namens des ganzen Adels, zu dem Liefländischen hinzugefügten Puncte, dem Adel dieser Gouvernements erlaubt, adeliche Privatbänke zu errichten, welche, gegen Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, Darlehne zu mäßigen Zinsen, vermittelt des allgemeinen Credits und gegen Garantie aller, zu dieser Einrichtung sich vereinbart habenden Edelleute, ausgeben, und einem jeden von ihnen zur Berichtigung der Privatschulden und zur Vervollkommnung der Wirthschaft, Mittel an die Hand geben werden. Um aber dieser Anstalt, bey deren ersten Begründung, die nöthige Hülfe zu leisten, haben Wir befohlen,

auf Rechnung des sich vereinbart habenden Adels, unter gewissen Bedingungen fünfmal hundert tausend Rubel in Silber-Münze für jedes Gouvernement, aus den Schatzverwaltungen, als ein Darlehn, auszuführen und außerdem, der Ehsländischen adelichen Bank auf besondere, in der an den Verwalter der Pflichten eines Reichs-Schatzmeisters erlassenen Ukase enthaltenen Regeln, eine Anleihe von zwey Millionen Rubeln in Assignationen, gegen Verpfändung der unbeweglichen Güther, und gegen die Garantie des ganzen zu diesem Credit-System hinzugetretenen Adels, aus der Reichscasse zu eröffnen. Der dirigirende Senat wird seiner Seits nicht unterlassen, nach dem Inhalt der Reglements für diese Anstalten, wegen der gehörigen Hülfleistung und wegen genauer Befolgung dessen, was jemand angehen wird, der Behörde die Vor-

schriften zu ertheilen;“ hat der dirigirende Senat befohlen: zur schuldigen Befolgung dieses Seiner Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Befehls, an den Verwalter des Lief-, Ebst- und Kurländischen Gouvernements, Herrn Generalen von der Infanterie und Ritter, Fürsten Golizin, desgleichen auch an die Lief- und Ebstländische Gouvernements-Regierung Ukasen zu senden, an welche auch von den beygelegten Reglements und den Zusatzpuncten zu dem Reglement der Liefländischen Bank, Abschriften zu begleiten; zur allgemeinen Nachricht, wegen der zu errichtenden Banken aber, die Einrückung in die Reichszeitungen beyder Residenzen, der St. Petersburgischen Akademie der Wissenschaften und der Moskowischen Universität vorzuschreiben. Von erwähntem Reglement aber und den dazu gehörigen supplementari-

schen Punkten, wird die Abschrift hiebenge-  
fügt. Den 24. November 1802.

Statt des Obersekretären:

Hofrath Peter Löwenhagen.

Sekretär Andrey Wladislawlew.

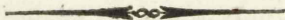
Registrator Alexander Kalinnikow.

In fidem versionis:

Lysarch genannt König,

Translateur am Siesländischen Kameralhofe.

Auf namentlichen Befehl,  
die Errichtung der adlichen  
Privat-Bänke in Lief- und  
Ehstland betreffend.



---

Zur dauerhaften Gründung und Sicherheit des für die verbundenen Gütherbesitzer im Nigischen Gouvernement errichteten Credit-Systems haben Seiner Kaiserlichen Majestät, unser allergnädigster Kaiser geruhet, sowohl nachstehendes Reglement, als auch folgende zehn Punkte allergnädigst zu bestätigen:

1) Die Credit-Casse der Societät ist zwar verbunden, ihre vorzüglichen Forderungen, in künftigen Convocations- und Concurse-Processen, wann öffentliche gerichtliche Bekanntmachungen dazu ergehen, binnen der gesetzmäßigen Frist, gehörigen Orts schriftlich anzuzeigen; darnach aber die Richter pflichtmäßig, so wie bey allen übrigen öffentlichen Anstalten, das Beste derselben wahrnehmen sollen.

2) So wie die Societät ihren Gläubigern, die Renten auch während dem Concurse zahlet, so soll

selbige auch die Renten von ihrem Schuldner während dem Concourse über dessen Guth unabgekürzt erhalten.

3) Jede Gerichts-Behörde des Rigischen Gouvernements, welcher ein Verzeichniß der verbundenen Güther nach dem 38. Spben des Reglements von der Ober-Direction zugefertiget wird, ist verpflichtet, alle von der Behörde zu erlassende Proclamata, welche die angezeigten verbundenen Güther betreffen, der Ober-Direction abschriftlich mitzutheilen.

4) Alle Ober- und Unter-Behörden dieses Gouvernements, welche öffentliche Pfandbücher unter Händen haben, und denen die Verzeichnisse der verbundenen Güther mitgetheilet sind, sind verpflichtet, keine Eintragung, welche zur Last eines der verbundenen Güther, in die Pfandbücher geschehen soll, eher zu bewerkstelligen, als bis der suchende Theil ein Attestat zu dem Ende, von der gehörigen Direction vorgezeigt haben wird.

5) Zur Sicherheit aller publicquen Anstalten, und Wahrnehmung des Kroninteresse, soll keine öffentliche Anstalt oder Behörde, es sey eine Reichsleihbank, ein Tutel-Conseil, ein Findelhaus, oder irgend dergleichen bereits privilegirte oder annoch zu privilegirende Anstalt und Behörde, einem in diesem Gouvernement befindlichen Guths-Besitzer

ehender Geld leihen, oder mit demselben gegen Unterpfand seines hiesigen Guthes einen Contract abschliessen, als bis daß ein solcher hiezu zuvor ein Attestat von der Ober-Direction dieser Societät, in gehöriger Beweisform beygebracht hat.

6) Eine Königlich Gouvernements-Regierung soll alle diejenigen Executiones, welche auf Ansuchung eines Gläubigers wider ein, der Credit-Casse verhaftetes Guth, verhängt wären, jedesmal an die Ober-Direction richten, damit solche nach Inhalt des Reglements und dessen achten Kapitels, durch Sequestration, und mit vorhergegangener Befriedigung der Creditcasse bewerkstelliget werden können.

7) Die Ordnungsgerichte sind verbunden, auf bloße Requisition einer Direction, so bald es ihre anderweitigen Amtsgeschäfte gestatten, bey allen vorfallenden nöthigen Sequestrationen, nach Maafgabe des gedachten achten Kapitels, die erforderliche Assistance zu leisten.

8) Bey der Umschreibung der jetzigen ingrossirten Obligationen in Pfandbriefe, so wie solches der 68ste und 69ste §. des Reglements enthält, soll es die Pflicht der hiesigen Behörden seyn, wo dergleichen geschehen muß, in ihren Pfandbüchern die erfolgte Umschreibung besonders zu bemerken, und in Stelle der vorigen Documente, vidimirte Ab-

schriften von denen dafür ertheilten Pfandbriefen, denen Pfandbüchern einzuverleiben, ohne wegen dieser alten und bereits mit Stempelbogen versehen gewesenen Obligationen, den Umschlag neuer Stempelbogen fordern zu dürfen; so daß allemal so viel Pfandbriefe, als die ehemals ausgestellte Obligation beträgt, zu dem nemlichen alten Stempelbogen gerechnet werden müssen.

9) Diejenigen Pfandbriefe, welche wegen bisher noch nicht ingrossirt gewesenen Summen, gegeben werden, sind zwar ukasenmäßig mit Stempelbogen zu versehen, die Attestate der geschehenen Ingrossation aber sollen von den gehörigen Gerichts-Behörden auf der Rückseite der Pfandbriefe geschrieben werden, und muß die Behörde zur Eintragung in ihre Pfandbücher, von einem jeden dergleichen Pfandbriefe, gleichfalls eine von der Oberdirection vidimirte Abschrift erhalten.

10) Uebrigens soll allen Ober- und Unter-Behörden dieses Gouvernements aufgetragen und empfohlen werden, denen zum Behuf des Credit-Systems einzurichtenden und zur Wohlfahrt der Güther-Besitzer abzweckenden Directionen, alle nöthige und gesetzliche Hülfe zu leisten, und wider alle Beeinträchtigung oder Bedrückung nachdrücklichst zu schützen.

---

## Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze des Credit-Reglements  
für die verbundene Güther-Besitzer in  
Liesland.

## §. 1.

Der Zweck dieses Systems ist die Etablirung und Erhaltung eines soliden und dauerhaften Credits aller verbundenen Güther-Besitzer des Rigaschen Gouvernements, welcher durch den Umlauf gewisser ausgefertigter privilegirter Pfandbriefe erreicht werden soll.

## §. 2.

Diese Pfandbriefe sind Hypothekeninstrumente, welche von den Directionen des Credit-Systems im Namen der verbundenen Liesländischen Güther-Besitzere, auf deren Güther ausgefertigt, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Capitals, als wegen richtiger und prompten Abzahlung der Zinsen, ihren Inhabern garantirt werden.

## §. 3.

Es können nur auf die ersten Zweydriththeile des von denen Directionen zu bestimmenden und zu 5 pro Cent taxirten Werths eines Guthes,

dergleichen Pfandbriefe ausgefertigt werden.  
Siehe S. 207.

§. 4.

Die Zinsen werden den rechtlichen Inhabern der Pfandbriefe ohne Unterschied halbjährig, ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten, gegen bloße Präsentation der Pfandbriefe, und zwar an dem Hauptort des bestimmten Districts, ausgezahlt. Siehe S. 223.

§. 5.

Gleichergestalt entrichten die Schuldner die Zinsen von diesen auf ihren Güthern ausgefertigten Pfandbriefen in halbjährigen Terminen in die Creditcasse.

§. 6.

Die Termine zum Empfang der Zinsen in die Creditcasse, von den Schuldnern, sind: zwischen dem 20sten Junii und dem 1sten Julii, und zwischen dem 14ten und 24sten December, und wiederum zur Bezahlung der Zinsen an die Gläubiger, zwischen dem 1sten und 10ten Julii und dem 2ten und 11ten Januar. Siehe S. 208.

§. 7.

Die Inhaber der Pfandbriefe erhalten ihre

Zinsen auch während einem etwanigen Conkurs, der über ein verpfändetes Guth entstehen könnte, jederzeit prompt und richtig aus der Creditcasse, und können überhaupt niemals in einen Conkurs verwickelt werden, indem ihnen wegen ihres Capitals und Interessen lediglich die ganze Societät haftet.

### §. 8.

Die Pfandbriefe der Societät sind alle von einerley Würde und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes Gläubigers oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güther ausgestellt. Und wenn ein Besitzer derselben sie einem andern übertragen will, so kann solches nicht anders als mit Vorwissen einer Direction geschehen, damit schlechterdings keine Verfälschung der Pfandbriefe möglich werden könne.

### §. 9.

Die Pfandbriefe werden entweder in Reichsthaler Alberts oder in Rubel Silbermünze, und nicht unter fünfhundert, und nicht über eintausend Reichsthaler oder eintausend Rubel Silbermünze ausgestellt, so daß die mittleren Summen immer nur um funfzig oder einhundert Reichs-

thaler oder Rubel Silbermünze nach dem Begehren der Interessenten ansteigen dürfen.

§. 10.

Die Bezahlung der Pfandbriefe geschieht durch die Direction der Societät, welche die Pfandbriefe, wenn solche ein halbes Jahr zuvor aufgekündigt worden, in den Terminen der Zinsenzahlung, so wie solche in dem 6ten §. festgesetzt sind, durch baare Bezahlung einlöst. Siehe §. 208.

§. 11.

Zu Gliedern sowohl der Ober- als Unterdirectionen dürfen nie Personen, welche einem Tadel ausgesetzt gewesen sind, oder ihre Vermögensumstände durch Leichtsinns oder unordentliche Wirthschaft verschlimmert haben, angestellt werden, weil dadurch das allgemeine Zutrauen zu dem System, und folglich auch der Credit desselben, geschwächt werden würde. Ingleichen schliessen alle Bedienungen in irgend einer Behörde, den, der sie führt, von einem Amte sowohl in der Ober- als in den Unterdirectionen schlechterdings aus, und wann einen solchen, der in einer andern Bedienung stehet, die Wahl treffen sollte, so kann derselbe dergleichen Amt nicht eher antreten, als bis daß er der vorigen Bedienung entlas-

sen, und in Ansehung aller etwanig'n daherrührenden Nachrechnungen und Verantwortungen, gehörig und völlig quitirt ist. Die gewählten Directions = Glieder, so wie die respectiven Interessenten und deren mit Pfandbriefen zu belegende Güther und Haafen, sind gleich nach geschעהener Einrichtung des Systems, und in der Folge alle drey Jahre, dem Publico durch die öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen. Siehe S. 210.

§. 12.

Bev Besetzung der Directionsämter, und überhaupt in allen Entscheidungen und Bestimmungen, welche Angelegenheiten des Creditwerks betreffen, können nur diejenigen eine Stimme haben, die zur Societät wirklich gehören, und es sind die andern Gütherbesitzer, von jeder Wahlfähigkeit, Stimmgebung oder Theilnehmung schlechterdings ausgeschlossen, so wie denn auch in dem Fall, wann nach diesem Reglement, die Function eines Landraths oder Kreisdeputirten requiriret wird, nothwendig erforderlich ist, daß ein solcher zur Societät gehöre, und wenn dieses nicht ist, oder derselbe durch ein anderweitiges Amt abgehalten würde, so muß in dessen Stelle ein anderes Subject durch gehörige Wahl der verbundenen Interessenten ausgemittelt werden.

## Zweytes Kapitel.

Von den Personen und Güthern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen fähig sind.

## §. 13.

Die Pfandbriefe der Societät können nur auf Privatgüthern verschrieben, einfolglich auf Kronstadt- oder andere öffentliche Güther, keine Pfandbriefe gegeben werden.

## §. 14.

Wenn auf Fideicommissse und Majorate Pfandbriefe verlangt werden, so muß bey diesen alles das genau beobachtet werden, was die Geseze, Privatstiftungen und Familienverträge, in Ansehung ihrer Verpfändung überhaupt vorschreiben.

## §. 15.

Wenn sich Güther finden, welche von mehreren Inhabern, zu gewissen Antheilen besessen werden, so können einzelne Antheile nur denn, wenn sie wenigstens im lettischen Districte dreytausend Reichsthaler, und im ehstnischen Districte viertausend und funfzig Rubel Silbermünze betragen, mit Pfandbriefen belegt werden. Ausser diesem Falle aber, können die Besizer solcher klei-

nen Gutsantheile nur in so weit Pfandbriefe begehren, als sie im Stande sind, an Zinsen, Pachten und andern bestimmten Einnahmen so viel sichere Revenüen nachzuweisen, daß dadurch die Zinsen der Pfandbriefe, erforderlichen Falls auch ohne Veranlassung einer kostbaren Sequestration, gedeckt werden können.

### §. 16.

Aus der Natur der Sache fließt es, daß nur solche Personen, welche den Rechten nach Schulden contrahiren dürfen, und nur in so fern, als sie dazu fähig sind, auf ihre Güther Pfandbriefe der Societät nehmen können, einfolglich unmündige, blödsinnige und dergleichen Personen, davon gänzlich ausgeschlossen sind.

### §. 17.

Denen Pfandhaltern der Güther kann nur gestattet werden, diese Güther bis auf die ersten Zweydriththeile desjenigen Quanti, mit Pfandbriefen zu beschweren, wofür das Guth nach Maaßgabe des Pfandcontracts, ihnen oder ihren Vorgängern von dem Eigenthümer verpfändet worden; und dieses kann nur alsdann statt haben, wenn die Unterdirection durch Mehrheit der Stimmen findet, daß der ehemalige Pfandschilling den jetzigen

gewissen nutzbaren Werth nicht übersteige. Wird hiebey einiges Bedenken gefunden, so kann dieses nie ohne vorgängige Taxe und ohne ausdrückliche Einwilligung des Pfandgebers, als wahren Eigenthümers, geschehen.

### D r i t t e s   K a p i t e l .

## Von den Directionen der Societät und deren Eintheilung.

### §. 18.

Zur Besorgung alles dessen, was zur Aufrechthaltung dieses Creditwerks und Befolgung der Grundsätze desselben erforderlich ist, und zwar auf den Fall, wenn für 2000 verbundene Haacken Landes Pfandbriefe genommen werden, sind zu errichten:

1) Eine Oberdirection, welche aus einem Oberdirector, zween Råthen, einem Secretair, einem Rendanten, einem Canzellisten, einem oder zwey Copiisten und einem Calfactor bestünde, und in der Gouvernementsstadt Riga ihren Versammlungsort hätte.

2) Zwo Unterdirectionen, deren jede aus einem Unterdirector, zween Assessoren, einem Secretair, einem Rendanten, einem Copiisten und einem

Cassfactor bestünde; und davon eine in der Stadt Riga, und die andere in der Stadt Dorpat ihren Versammlungsort hätte.

Hieraus folget, daß, wenn entweder nur für 1000 Haacken, oder dagegen für 3000 Haacken Pfandbriefe gegeben werden müssen, die Zahl der Directionen allemal verhältnißweise entweder zu erweitern oder einzuschränken ist. Siehe S. 211.

### S. 19.

Der Oberdirector und die Ráthe der Oberdirection werden von allen versammelten Gútherbesitzern der Societát, durch Mehrheit der Stimmen gewählt, und zwar aus denen, von den zur Societát gehörenden Landráthen und Kreisdeputirten, zu jeder Stelle vorzuschlagenden dreyen Candidaten, welche gleichfalls zur Societát gehören, und alle weiterhin vorgeschriebene Eigenschaften schlechterdings haben müssen, so daß zuförderst der Oberdirector und hernach die Ráthe gewählt werden. Siehe S. 212.

### S. 20.

In gleicher Art werden die Unterdirectionen durch die verbundenen Gútherbesitzer der Kreise besetzt, und zwar wird zu dem rigaschen Districte der jehige rigasche und wendensche; zu dem dórpt-

ſchen, der jeßige dörrpſche und pernauſche Kreis gerechnet. Siehe S. 212.

## I. A b ſ c h n i t t

### Von der Oberdirection der Societät.

#### §. 21.

Wann die Glieder der Oberdirection gewählt ſind, ſo werden ſie als ſolche dem Herrn Generalgouverneur vorgeſtellt.

#### §. 22.

Die Stellen des Oberdirectoris und der Rätche können nur durch zur Societät gehörige Perſonen vom Adel, die mit Güthern in dieſem Gouvernement angeſeſſen, von untadelhaftem Character, von bekannter Geſchicklichkeit und mit einer genauen Kenntniß des Landes verſehen, auch in guten Vermögensumſtänden, d. i. deren Güther nicht über die Hälfte des Werthes verſchuldet ſind, beſetzt werden. Ihre Aemter dauern drey Jahre; jedoch iſt dahin zu ſehen, daß nach deren Ablauf wenigſtens einer von denen, die ſchon eines dieſer Aemter bekleidet haben, wieder für die folgende drey Jahre gewählt werde.

## §. 23.

Diese Oberdirection versammelt sich in Riga, auf Veranlassung des Oberdirectoris, welcher sich wenigstens den größten Theil des Jahrs daselbst aufhalten muß, so oft es die vorkommenden Geschäfte erfordern, und ihre Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit abgefaßt.

## §. 24.

Zu dem Secretair wird ein Rechtsgelehrter erfordert, der in Geschäften geübt und von gutem Lebenswandel ist, auch in keinen andern Verbindungen oder Diensten stehet. Ein solcher Secretair wird den Gliedern des Convents von der Oberdirection vorgeschlagen, und wenn nichts wider ihn einzuwenden ist, von derselben mittelst einer Ausfertigung bestätigt.

## §. 25.

Die Bestellung des Rendanten und der übrigen Subalternen wird der Oberdirection überlassen, welche dafür haften muß, daß die von ihr gewählten Subjecte die erforderlichen Qualitäten haben.

## §. 26.

Die Beschäftigung der Oberdirection besteht

überhaupt darinn, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze des Systems Acht habe, alles was zum Besten des Creditsystems gereicht, möglichst befördere; dahin gegen aber allem, was dem zuwider und nachtheilig ist, schleunigst vorbeuge und Einhalt thue.

§. 27.

Hieraus folgt von selbst, daß die dahin einschlagende Verfügungen dieser Oberdirection von sämtlichen Unterdirectionen genau befolgt, und diejenigen, welche sich denselben widersetzen, durch angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden müssen.

§. 28.

Alle Beschwerden und Anzeigen gegen die eine oder die andere Unterdirection, sie mögen herkommen woher, und bestehen, worinn sie wollen, gehören vor diese Oberdirection, die solche untersucht, und nach den Grundsätzen des Systems entscheidet.

Indessen findet auf solche Klagen kein Proceß statt; es wird vielmehr auf die eingekommene Beschwerden bloß der Bericht der beschuldigten Unterdirection erfordert, und sodann nach Beschaffenheit der Umstände eine Commission aus den benachbarten Unterdirectionen, auf Kosten der Schuldigbes

fundenen zur Untersuchung angeordnet, auf deren Bericht die Sache ohne fernere processualische Weitläufigkeit entschieden werden muß.

Wer sich sodann durch die Entscheidung der Oberdirection beschwert zu seyn erachtet, kann sich an die nächste Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten, auch von dieser allenfalls an die nächste Versammlung der Societät wenden, und muß mit deren definitiv Entscheidung, jedoch abermals und so wie in jedem ähnlichen Falle nach Inhalt des 12. §. schlechterdings zufrieden seyn.

Wobey es sich von selbst versteht, daß alles dieses nur bey Angelegenheiten, die das Creditwerk angehen, statt finde, und es in allen übrigen bey den bisherigen Verfassungen bleibt, und ein jeder seinen ihm angewiesenen Gerichtsstand behält.

### §. 29.

Sollte über den anzunehmenden Werth eines Guthes, eine Verschiedenheit der Meinungen in der Unterdirection eintreten, und die Mitglieder derselben sich hierüber nicht vereinigen können, so muß hierüber ein ausführliches Protocoll an die Oberdirection eingesandt werden, damit diese, besundenen Umständen nach, einer benachbarten Unterdirection eine zweyte Beprüfung des Werths eines solchen Guthes auftragen könne, und darauf

die ganze Sache der nächsten Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten mittheile, auch mit deren Zuziehung darüber entscheide. Es darf aber hiedurch, in so ferne es sonst mit dem Rechte des Besizes seine Richtigkeit hat, die Ertheilung der Pfandbriefe, bis auf das Quantum, welches keinem Zweifel unterworfen ist, nicht aufgehalten, vielmehr können und müssen diese sofort von der Unterdirection ausgefertigt werden.

§. 30.

Wegen aller von denen Unterdirectionen nach Maafgabe des 60sten §. bewilligten und expedirten Pfandbriefe, müssen sogleich nach deren Ausfertigung, die Beschlüsse sammt dazu gehörigen Taxen, oder andern Documenten, der Oberdirection zur Revision eingesandt werden; welche im Fall eines befundenen Mangels, nach eingezogener Erklärung, über die Abhelfung solcher Mängel, Maafregeln zu verfügen, der nächsten Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten aber davon Anzeige zu thun hat.

§. 31.

Alle Bemerkungen und Erinnerungen, welche zur Verbesserung des Systems gemacht werden, sind an die Oberdirection einzusenden, so wie es

derselben zukömmt, in allen zweifelhaften und nicht sehr erheblichen Fällen, in denen etwa durch gegenwärtiges Reglement nicht hinlängliche Bestimmung erfolgt seyn sollte, und da die Unterdirectionen verbunden sind, deshalb anzufragen, darüber mittelst zu erthellender Resolutionen zu entscheiden.

§. 32.

Entstehen wichtige Zweifel und Bedenklichkeiten, und Anfragen darüber bey der Oberdirection, so kann zwar diese in Fällen, wo sie dafür hält, daß die Beantwortung dazu im Reglement bestimmt ist, eine Verfügung ergehen lassen. Ist aber die Anfrage oder die Bedenklichkeit von der Beschaffenheit, daß die Oberdirection solche aus dem Reglement zu entscheiden zweifelhaft ist, so bleibt die Entscheidung bis zur nächsten Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten ausgesetzt, da alsdann das Erforderliche gemeinschaftlich nach Mehrheit der Stimmen, und bey einer Gleichheit derselben, durch den Ausschlag des Oberdirectoris festgesetzt, und inzwischen bis zur eigentlichen Entscheidung der Societätsversammlung, in Ausübung gebracht wird; als welcher letztern es überhaupt vorbehalten bleibt, erforderlichen Falls Abänderungen und Zusätze dieses Reglements, welche

den Gesezen und dem öffentlichen Besten nicht zuwider, dagegen der Societät und ihrem Interesse zuträglich sind, nach genauer Prüfung und Mehrheit der Stimmen anzuordnen, und denen Directionen zur Nachachtung vorzuschreiben.

§. 33.

Die Oberdirection in Verbindung mit den Landrätthen und Kreisdeputirten bestimmt gemeinschaftlich, welche, von denen an erstere eingesandten Vorschlägen und Entwürfen, bey einer künftigen Versammlung der Interessenten in Vortrag gebracht werden sollen.

§. 34.

Sollte in der Correspondenz etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil des Systems ausschlagen könnte, so wird die Oberdirection dergleichen Sachen bis zur nähern Ueberlegung mit denen Landrätthen und Kreisdeputirten aussetzen.

§. 35.

Die Oberdirection hat die Oberaufsicht über die sämtliche Creditcassen, so wie über alle zu diesem Creditsystem gehörige jezige und künftige allgemeine Fonds, und sie ist berechtigt, wo und so

oft sie es nöthig findet, Cassenvisitationes anzustellen, und die Rechnungen zu untersuchen; allensfalls auch hierzu Commissarien aus andern Unterdirectionen zu ernennen.

§. 36.

Wenn die verbundenen Güttherbesitzer bey einer allgemeinen Versammlung ansehnliche Darlehne aufzunehmen für nöthig finden, so gehört die fernere Unterhandlung und die Sorge für die Erhaltung der Gelder, — deren Vertheilung unter die Unterdirection, — Uebermachung der Zinsen an die Gläubiger u. s. w. zu der Pflicht der Oberdirection, und finden alle die im 6ten Capitel festgesetzten Regeln für die sichere Aufbewahrung der Gelder auch hieselbst und in ähnlicher Art statt.

§. 37.

Sie führet ferner die Correspondenz in allen Angelegenheiten, die das Ganze des Systems und das Allgemeine der Societät betreffen; kann auch, wenn sie solches nöthig findet, mit Zuziehung der Versammlung der Landräthe und Kreisdeputirten die Ausschreibung einer Versammlung der Interessenten, jedoch nach vorhergegangener Anzeige mittelst Unterlegung an den Herrn Generalgouverneur, veranstalten.

## §. 38.

Die Oberdirection ist schuldig, nicht nur allen Behörden des Rigaschen Gouvernements, denen die verbundenen Güther untergeordnet sind, Verzeichnisse derselben zur nöthigen Wissenschaft mitzutheilen, sondern auch dem Convente von allem, was er zu wissen verlangt, Nachricht und Auskunft zu geben; und da, wie schon oben §. 28. bemerkt ist, einem oder dem andern Theile, der sich bey der Entscheidung der Oberdirection nicht beruhigen will, der Weg an den Convent offen gelassen ist, so ist es nothwendig, daß ein solcher Convent wenigstens zweymal im Jahre, das ist um Johannis und um Michaelis, statt finde; indessen muß aber, und mit Vorbehalt alles Rechts, doch der Verfügung der Oberdirection Folge geleistet werden.

## §. 39.

Der Oberdirector und die Rätthe werden von Einer Gouvernementsregierung, der Secretair und die übrigen Subalternen aber von der Oberdirection nach den am Ende dieses Reglements befindlichen Formularen verordnet.

## II. Abschnitt.

### Von den Unterdirectionen.

#### §. 40.

Die Glieder der Unterdirection werden von den verbundenen Gütherbesitzern der Kreise, und aus dieser auf 3 Jahre, und zwar dergestalt bey einer Versammlung der verbundenen Gütherbesitzer durch Mehrheit der Stimmen, welche von dem Oberkirchenvorsteher gesammelt werden, gewählt, daß zur Rigaschen Unterdirection der Director und die Assessores aus dem lettischen Districte, zur dörptschen Unterdirection aber, der Director und die Assessores aus dem ehstnischen Districte zu nehmen sind, welche Wahl durch den Oberdirector dem Herrn Generalgouverneur mittelst Unterlegung bekannt gemacht wird.

Schriftliche Vota werden nicht angenommen, sondern diejenigen, so nicht persönlich erscheinen, werden so angesehen, als wenn sie für diesesmal ihres Voti sich begeben haben; jedoch sind hievon alle in öffentlichen Diensten abwesende, oder ausser dem Districte wohnende Gütherbesitzer, desgleichen diejenigen, die durch notorische Krankheit gehindert werden, ausgenommen, und denen steht es frey, ihre Vota schriftlich einzusenden. S. S. 213.

## §. 41.

Nach geschehener Wahl wird das Wahlprotocoll von dem Oberkirchenvorsteher der Oberdirection zugestellet, um die Einrichtung der Unterdirection, und nach der zuvor dem Herrn Generalgouverneur davon gemachten Anzeige, die Verpflichtung der gewählten Glieder durch einen gehörig abzunehmenden Eid zu bewerkstelligen.

## §. 42.

Die Berrichtungen der Unterdirection bestehen überhaupt darinn, daß sie zuvörderst Sorge tragen muß, daß die Grundsätze des Systems in ihrem Districte genau beobachtet, alle dawider anstoßende Unordnungen vermieden, und hingegen alles, was zur Aufnahme des Creditsystems gereichen kann, befördert und ausgeführt werde.

## §. 43.

Insbondere aber gehöret vor diese Direction:

- 1) Die Untersuchung der von denenjenigen Güttherbesitzern, welche ihre Gütther mit Pfandbriefen belegen wollen, zu leistenden Sicherheit.
- 2) Die Unterschrift, Ingrossation und Expedition der Pfandbriefe, nach Vorschrift des Reglements.

- 3) Die Taxation der mit Pfandbriefen zu belehrenden Güther.
- 4) Die Einnahmen der Interessen aus ihren Districten und deren Auszahlung an die Pfandbriefsinhaber: bey welcher von dem Rendanten eigentlich zu besorgenden Einnahme, einer von den Assessoren die besondere Verwaltung der Casse, und der zweyte die Beprüfung der Rechnungen zu übernehmen hat.
- 5) Die Beytreibung aller Rückstände und die Bewürkung der dazu erforderlichen Sequestrationen.
- 6) Die Aufsicht auf die Sequestrationen und die Abnahme der Sequestrationsrechnungen.
- 7) Eine genaue Aufmerksamkeit auf die Wirthschaft der Gütherbesitzer, und bey bemerkten Unordnungen, woraus für die ganze Societät Nachtheil und Unsicherheit entstehen könnte, eine schleunige Anwendung der nöthigen Gegenmittel.

#### §. 44.

Der Underdirector muß in seinem ihm untergeordneten Districte, d. i. in einem dazu gehörigen Kreise, mit Güthern angesessen seyn, und sich in guten Vermögensumständen befinden, wenigstens

seine Güther nicht über die Hälfte des Werths verschuldet haben. Er muß vom Adel, von bekannter Rechtschaffenheit und in Affairen schon geübt, vornehmlich aber mit der nöthigen Einsicht in die Landwirthschaft und Kenntniß von den besondern Verfassungen und Umständen seines Districts versehen seyn, und in der Folge kann vorzüglich ein solcher zum Unterdirector erwählt werden, der vorher schon Assessor in der Unterdirection oder Kreisdeputirter gewesen ist.

§. 45.

Der Director muß wenigstens den größten Theil des Jahres sich in seinem Districte aufhalten, auch ohne vorgängige der Oberdirection geschene Anzeige nicht über acht Tage aus dem Districte verreisen, und wenn er durch Krankheit oder andere gültige Ursachen gehindert wird, seinem Amte selbst vorzustehen, so muß der älteste Assessor inzwischen seine Stelle vertreten.

§. 46.

Der Director präsidirt in der versammelten Direction, und ordnet alle Berathschlagungen und Geschäfte derselben an.

## §. 47.

Die Oberdirection richtet alle vorkommende Verfügungen gerade an den Unterdirector, und dieser ist berechtigt, wenn kein Verzug statt finden kann, auch ausserhalb der Sitzung das Nöthige vorläufig zu veranstalten, muß jedoch bey der nächsten Versammlung davon Anzeige machen und seine Verfügungen rechtfertigen.

## §. 48.

Er muß die Correspondenz der Unterdirection fortwährend unterhalten, alle einkommende Eingaben und Pfandbriefe entgegen nehmen, erforderlichen Falls eine Taxation der Güther veranstalten, die Cassen des Districts, wozu die beyden Assessores und der Rendant die Schlüssel haben, monatlich revidiren, und endlich auf die Canzleyofficianten und auf gute Ordnung in der Canzley und Registratur eine beständige Aufmerksamkeit verwenden.

## §. 49.

Die Assessores in der Unterdirection müssen von Adel, in dem Districte der Direction angesessen, in guten Vermögensumständen seyn, ihren gewöhnlichen Aufenthalt auf ihren Güthern haben, wegen ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung in gutem

Ansehen stehen, und vornehmlich von der Landwirthschaft und den Verfassungen ihres Districts genaue Kenntniß besitzen.

§. 50.

Diejenigen, welche durch Mehrheit der Stimmen die Wahl zu Assessoren in der Unterdirection getroffen hat, sind schuldig, sich diesem Amte zu unterziehen, und können davon nicht anders als mit Einwilligung der wählenden Gütherbesitzer befreuet werden.

Als Entschuldigungsursachen werden blos angenommen:

- 1) Drey Vormundschaften, welche mit wirklicher Administration verknüpft sind.
- 2) Wenn jemand schon zweymal hinter einander Assessor in der Unterdirection gewesen, oder
- 3) Wirklich zu alt und unvermögend ist.

§. 51.

Die Unterdirection faßt ihre Beschlüsse lediglich nach der Mehrheit der Stimmen ab.

§. 52.

Die Unterdirection versammelt sich jährlich zweymal, 14 Tage vor dem jedesmaligen Interessen- Empfangs- und Zahlungstermin, und contis-

nuiert ihre Sitzungen so lange, als es die Geschäfte erfordern, wozu besonders der Vortrag und die Revision der Taxen, und die Bewilligung auch Ausfertigung der Pfandbriefe gehören. Ausserdem aber versammelt sie sich, so oft es die Visitation der Cassen, Berathschlagungen über Sequestrationen, und andere das Beste des Systems betreffende Geschäfte nothwendig machen, und zwar wenigstens des Monats einmal.

§. 53.

Zu einem Unterdirectionssecretair wird ein Mann erfordert, der sich die nöthigen Rechtskenntnisse verschafft haben, und in Geschäften bereits geübt seyn, in der Landwirthschaft einigermaßen erfahren, im Rechnen wohlbewandert seyn, auch das Lob einer regelmäßigen ordentlichen Conduite vor sich haben muß.

§. 54.

Wer nach diesem Posten streben will, muß sein Gesuch dem Directori übergeben, welcher dasselbe bey der nächsten Zusammenkunft der Direction vorträgt; diese präsentirt ihn der Oberdirection zur Beprüfung, welche seine Kenntnisse, und besonders in den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements untersucht, und wenn er das erforderliche

Zeugniß erhält, ihm alsbann eine ordentliche Bestallung ausfertigt, und auf das am Ende dieses Reglements befindliche Formular vereydet.

§. 55.

Er führet das Protocoll bey den Zusammensünften der Unterdirection, besorget die Correspondenz des Directoris und der Direction in allen die Societät betreffenden Angelegenheiten, nicht weniger die genaue Führung der Gütherregister und die Eintragung des Erforderlichen in dieselben, welche letztere, Verzeichnisse, der der Societät verpfändeten Güther und der darauf ausgefertigten Pfandsbriefe nebst andern dazu gehörigen Nachrichten, in sich fassen; und in welche nichts als in Gegenwart und mit Zuziehung der Direction, und bloß auf den Grund eines über die Eintragung oder Löschung aufgenommenen, und von den Gliedern unterschriebenen Protocolls, verzeichnet werden darf.

Ueber die ausgefertigten Expeditionen muß er ein besonderes Buch halten, und eine jede darinn nach der Nummer, dem Dato der Verfügung und der Ausfertigung, auch an wen sie gerichtet, und wenn sie abgegangen ist, eintragen.

Sämmtliche Acten, sowohl Generalacten, die nemlich das System überhaupt und die Correspondenz

benz enthalten, als auch Specialacten, die nemlich den District betreffen, muß er in gehöriger Ordnung und geheftet, paginirt und mit gehörigen Verzeichnissen versehen, unterhalten.

Ueberhaupt ist er schuldig, sich allen ihm von dem Directore und der Unterdirection in deren Angelegenheiten gemachten Aufträgen, ohne Widerspruch und mit allem pflichtschuldigen Eifer und Treue, innerhalb dem Districte der Direction zu unterziehen. Sein Amt dauert beständig; es wäre denn, daß er seine Dimission selbst suchte und erhielt, oder durch ein pflichtwidriges Betragen oder gänzlichliches Unvermögen seines Dienstes entsetzt werden müßte.

### §. 56.

Der anzusetzende Rendant, zu welchem auch ein Mann von guter Führung und hinlänglicher Kenntniß im Rechnen, nothwendig ist, muß alle Gelder nach der von der Unterdirection zu erhaltenden Assignation einnehmen, auszahlen, zu Buch stellen und belegen.

Er muß die Einnahmen und Ausgaben der Zinsen besorgen, alle abzulösende Pfandbriefe oder ähnliche Documente, auf Anweisung der Unterdirection, in Empfang nehmen, und damit gerade so

verfahren, als eben von Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder angeführet ist.

Er muß seine Rechnungen, Cassabücher und Registratur jederzeit in gehöriger Ordnung halten, und sich übrigen nach der ihm zu ertheilenden Instruction genau richten.

Er muß eine von der Unterdirection zu bestimmende verhältnißmäßige Caution stellen, und sich bey dem Antritt seines Amts durch Ableistung des am Ende des Reglements für ihn entworfenen Eyd's, zur Erfüllung seiner Pflichten anheischig machen.

Sein Amt dauert beständig, es sey denn, daß er seine Dimission suchte und erhielt, ganz unvermögend würde, oder sich desselben durch ein pflichtwidriges Benehmen unwerth machen sollte.

### §. 57.

Der Copiist und der Calfactor werden von der Unterdirection mit der äußersten Auswahl angenommen, instruir, und in Eyd genommen.

## Viertes Kapitel.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe, und wie dabey gegenseitig zu verfahren.

## §. 58.

Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Guth ausfertigen lassen will, muß zuvörderst sich mit einem vollständigen Attestate aller darauf hastenden Schulden, stillschweigenden Hypotheken, Cautiōnen und anderer dergleichen dem Guthe obliegenden Verbindlichkeiten, sowohl vom Hofgerichte, als auch von demjenigen Landgerichte, in dessen Bezirk das Guth belegen ist, versehen.

## §. 59.

Dieses Attestat überreicht derselbe dem Unterdirectori mit einem Gesuche, zusammt allen Documenten zur Begründung seines Besiz-Rechtes, welche letztere in beglaubter Abschrift bey der Unterdirection aufbewahret werden.

## §. 60.

Das Gesuch und die Documente legt der Director der nächsten Versammlung der Unterdirection zur Beprüfung vor:

- 1) Ob von dem Suplicanten alles hinlänglich

erwiesen ist, um ihm die gebetenen Pfandbriefe geben zu können?

- 2) Ob nach den Grundsätzen des Credit-Systems die Aufnahme einer Taxe nothwendig sey, oder nicht? und
- 3) Wenn sie nicht erforderlich oder bereits gehörig bewerkstelligt ist, wie viel und bis zu welcher Summe demselben Pfandbriefe gegeben werden können? Dieses alles wird durch Mehrheit der Stimmen festgesetzt und verprotocollirt.

Der Erfolg dieser Beprüfung und das Protocol, nebst den dazu gehörigen Documenten und Taxen, wird sofort an die Oberdirection mit einem Sentiment zur Entscheidung eingesendet.

#### §. 61.

Die auf jedes einzelne Guth zu expedirenden Pfandbriefe müssen besondere Nummern, von Nr. 1. ab erhalten.

#### §. 62.

Zur unabweichlichen Regel wird festgesetzt, daß einem Besizer nur auf zwey Drittheile des anzunehmenden Werthes des Guthes, nachdem alle auf demselben ruhende Lasten und Abgaben bey der Ausrechnung attendiret und von dem Werthe

abgekürzet sind, Pfandbriefe bewilligt werden dürfen. Siehe S. 207.

### S. 63.

Die Pfandbriefe werden auf Pergament mit besonders dazu gestochenen Platten und lateinischen Lettern abgedruckt; die eine Hälfte dieser Platten wird leer gelassen, um die erfolgten Interessenzahlungen darauf notiren zu können, und der Pfandbrief wird von dem Unterdirector und den Assessoren der Unterdirection unterschrieben, und das besondere Siegel der Unterdirection mit Buchdruckerfarbe beygedruckt; so daß diese Pfandbriefe die aus dem beyliegenden Schema zu ersiehende Gestalt haben.

### S. 64.

Diese Platten müssen bey der Oberdirection mit der größten Sorgfalt, und unter den Siegeln sämtlicher Conventsglieder aufbewahrt werden, und diese sorgt dafür, daß jedesmal in Borrath eine gewisse Anzahl Exemplare auf Pergamentbogen, in Gegenwart sämtlicher Conventsglieder abgedruckt werden, um solche den Unterdirectionen zur gehörigen Anwendung ausgeben zu können. In einem von allen Convents- und Oberdirections-Mitgliedern zu unterschreibenden Protocoll wird die

Anzahl der Abdrücke verzeichnet, und die Oberdirection muß jedesmal dem nächsten Convente einen durch Quitungen der Pfandbriefsnehmer verificirten Bericht geben, in welcher Art die erhaltenen Abdrücke angewandt worden sind; auch die übrig gebliebenen in der Folge allemal in Rechnung bringen.

§. 65.

Wann dann von der Oberdirection die Ertheilung gewisser Pfandbriefe einer Unterdirection committiret worden; so werden zur Befolgung dessen, in Beyseyn sämtlicher Glieder der Unterdirection, die in den abgedruckten Exemplaren leer gebliebenen Plätze der Summe, des Namens des Kreises und des Kirchspiels, und der Nummer des Guths, durch den Secretair ausgefüllt, und sämtliche Exemplare, wie §. 63. gesagt ist, unterschrieben und unterschiegelt.

§. 66.

Sobald dergleichen in hinlänglicher Zahl fertig sind, so werden diejenigen, welche bey einem Hofgerichte zu ingrossiren sind, auf eine sichere Art, und zwar sowohl mit einem gehörigen Verzeichnisse, als auch mit einer von dem Guthsbesitzer in duplo ausgestellten schriftlichen Declarat

tion, daß die Ingrossation auf sein Gesuch und mit seiner Bewilligung bewürkt werde, wovon ein Exemplar der Gerichtsbehörde zu übergeben, das andere aber ad acta zu nehmen ist, an die Oberdirection versendet, welche die erforderlichen Ingrossationen dergestalt besorgt, daß solche unverzüglich auf die Rückseite des Pfandbriefes, in gehöriger Beweisform attestirt werden, und sie sodann an die Unterdirectionen auf eine sichere Art zurücksendet.

§. 67.

Wenn solchergestalt die Pfandbriefe expediret sind, auch die Eintragung derselben in die Güthersregister in Gegenwart aller Glieder verrichtet ist, so muß die Auslieferung zu eigenen Händen des Pfandbriefnehmers geschehen, und sollen die Pfandbriefe keinem dritten verabsolgt werden, es wäre denn, daß er sich durch eine gerichtlich attestirte Specialvollmacht zu deren Empfang legitimiren könne. Siehe §. 214.

§. 68.

Was den Fall betrifft, wenn bereits existirende ingrossirte hypothecarische Obligationen in Pfandbriefe umgeschrieben werden sollen, welches mit Genehmigung beyder interessirenden Theile wohl

geschehen mag; so wird es damit eben so gehalten, wie bey neuen Pfandbriefen, nur daß sothane Umschreibung in den Hypothekenbüchern des Hofgerichts oder der Landgerichte bey der umgeschriebenen Post selbst, besonders bemerkt wird, und die Auslieferung des Pfandbriefes nicht anders als gegen Herbeyschaffung der alten hypothecarischen Obligation, welche alsdann cassirt wird, geschehen kann; folglich der Pfandbrief so lange bis die Auswechslung erfolgt, von dem Director in deposito der Unterdirection aufbewahret werden muß.

§. 69.

Bey Umschreibung der alten Obligationen ist vorzüglich darauf zu sehen, daß weil die Pfandbriefe nur auf zwey Drittheile des Werths eines Guthes ertheilet, und die Interessen derselben mit einer ganz vorzüglichen Promptitüde bezahlt und beygetrieben werden sollen, zu Vermeidung aller mit hypothecarischen Forderungen entstehenden Verwickelung und daraus zu besorgenden Unordnungen, keine anderweitige Hypothek einem privilegirten Pfandbriefe vorstehen möge; einfolglich jeder Schuldner, wenn er eine nachgesetzte Hypothek umschreiben lassen will, nicht weniger, wenn er hinter den bereits eingetragenen Hypotheken einen neuen Pfandbrief erhalten will, zuvörderst die

gleichmäßige Umschreibung dieser vorstehenden Hypotheken bewürken müsse.

§. 70.

Was übrigens Eheverträge, väterliche oder mütterliche Güther der Kinder erster Ehe, Cautio- nes, vorzüglich zugestandenes Vermögen, gegenseitige Abmachungen und andere dergleichen in die Hypothekenbücher eingetragene obliegende Verbindlichkeiten der Güther, welche nicht eigentliche Darlehne sind, betrifft; so müssen solche zwar, wenn sie auf die ersten Zweydriththeile stehen, bey Bestimmung des Quanti, auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, mit in Rechnung gezogen werden. Einer wirklichen Umschreibung bedarf es aber alsdann erst, wann sich der Fall ereignet, daß Interessen davon bezahlt werden müssen; und dann muß es damit wie mit andern vorhergegangenen ingrossirten Obligationen, gehalten werden.

Alle etwanigen Nachrechnungen, welche Vormündern gemacht werden könnten, sind aus dem letzten Drittheil des Werths ihrer mit Pfandbriefen belegten Haacken Landes zu ersetzen.

§. 71.

Es steht einem jeden frey, sich auf seine Gü-

ther, ohnerachtet er darauf wirklich keine Schulden hat, Pfandbriefe in Borrath ausfertigen zu lassen, die er entweder auf einen künftigen Nothfall bey sich behalten, oder in das Publicum zum Cours bringen, oder der Societät selbst aufkündigen kann, welche dieselben eben so gut, als diejenigen, die ihr von andern Creditoribus aufgekündigt werden, durch baare Bezahlung abzulösen schuldig ist.

S. 72.

Wenn der Eigenthümer eines Pfandbriefes denselben durch ein darauf zu setzendes Privatzeichen gegen Entwendung sichern will, so steht ihm solches zwar frey, und ein solches Privatzeichen hat die Wirkung, daß derjenige, welcher einen solchen Pfandbrief ohne ausdrückliche Bewilligung des Bezeichnenden an sich löset, bey entstehendem Streit, für einen unrechtmäßigen Besizer geachtet wird; jedoch muß derjenige, der sich einer dergleichen Privatbezeichnung eines Pfandbriefes anmaßt hat, solchen, wenn er ihn wieder in den Cours des Publici zurückbringen will, zuvor bey der Unterdirection einreichen, damit er von selbiger auf des Bezeichners Kosten umgefertiget werden könne.

Wer sich diesem nicht aussetzen will, dem steht frey, nach Inhalt des 101. S. seine Pfandbriefe

entweder bey der Unterdirection zu deponiren, oder von ihr auffer Cours setzen zu lassen.

§. 73.

Die Glieder sowohl als die Officianten der Direction sind schuldig, wenn ihnen die Entwendung oder der sonst zufällige Verlust eines Pfandbriefes bekannt wird, darauf zu sehen, daß bey der Präsentation dieses Pfandbriefes derjenige, welcher denselben zur Zahlung präsentiret, bemerkt, und dem ersten Eigenthümer desselben, zur Wahrnehmung seiner Gerechtfame, davon schleunigst Nachricht gegeben werde.

§. 74.

Ein bloß schadhast gewordener Pfandbrief muß gegen Erlegung der Expeditions- und Eintragungsgebühren erneuert, und der schadhast gewordene bey der Ueberlieferung des neuen zernichtet, und daß solches geschehen, mit specieller Anzeige des Pfandbriefes, dem Protocolle einverleibet werden.

## Fünftes Kapitel.

Von Aufnehmung der Taxen und wie dabey  
zu verfahren,

## §. 75.

Wenn es notorisch und nicht dem geringsten Zweifel unterworfen ist, daß ein Guthe seine wirklich besetzte alte Revisionshaackenzahl nebst hinlänglichen Appertinentien, und eine erforderliche Bauerschaft hat, in gehöriger Cultur erhalten, und nach den Regeln einer ordentlichen Oekonomie disponirt wird; so soll ein solcher Revisionshaacken mit Inbegriff der, zu dem Guthe gehörigen Hofesfelder und Länder &c. zu dreytausend Reichsthaler oder viertausend und funfzig Rubel S. M. taxiret, einfolglich auf einen solchen Revisionshaacken entweder zweytausend Reichsthaler Alberts, oder zweytausend siebenhundert Rubel S. M. nach Erfordern des Guthebesizers, als zwey Drittheile des ganzen Werths eines solchen Haackens, Pfandbriefe gegeben werden; und in einem solchen Fall bedarf es keiner genauen Schätzung. Siehe §. 215.

## §. 76.

Wenn sich aber hiebey das geringste Bedenken

findet, oder die Glieder der Unterdirection von den vorbeschriebenen Umständen eines solchen Gutes keine hinlängliche Wissenschaft haben sollten, oder der Besizer einen ungleich höhern Werth, unwidersprechlich erweisen zu können behauptet, so ist eine genaue Schätzung des Werths des Gutes nach dem sichern Ertrage desselben, unumgänglich erforderlichlich.

§. 77.

Wenn denn nun wider das Recht des Besizes nichts einzuwenden, und nur die Aufnahme einer Taxe beliebt worden ist; so ertheilet der Unterdirector den zu ernennenden Commissariis den erforderlichen Auftrag dazu, und diese vereinigen sich mit einander wegen eines Termins.

§. 78.

Die Commission besteht sodann aus einem Assessor der Unterdirection, dem Kreisdeputirten und einem im Kreise angesessenen Edelmann von erforderlicher Fähigkeit, wovon letztere, da selbige keine bestimmte Gehalte haben, so lange die Commission währet, tägliche Diäten erhalten; das Protocoll dabey führet der Unterdirections-Secretair.

Hiebey ist von dem Underdirectore mit besondrer Sorgfalt darauf zu sehen, daß diese Glieder weder unter sich, noch mit dem Besizer des abzuschätzenden Guthes in einigen Familienverbindungen stehen, und so sich solches ereignet, muß derselbe andere dergleichen Personen aus benachbarten Kreisen, die nicht weniger rechtschaffen und sachkundig sind, requiriren, welchem Geschäfte sich niemand, der auf öffentlichen Beyfall Anspruch machen will, ohne gültige Hindernisse entziehen darf. Siehe §. 216.

### §. 79.

Bei kleinen Güthern, deren ganzer Werth nach einer ohngefährten Schätzung nicht über 5000 Reichsthaler oder 6750 Rubel Silbermünze beträgt, ist die Bestellung nur eines Taxationscommissarii und die Beygebung eines Protocollführers aus der Canzellen hinreichend.

### §. 80.

Der Termin ist demjenigen, der die Taxe seines Guthes aufnehmen lassen will, vier Wochen vorher bekannt zu machen, damit er sowohl die nöthigen Hülfsmittel zur Untersuchung des Guthes in Bereitschaft halten, für die freye Beköstigung der Commissarien Veranstaltung machen, als auch

den Vorspann für die Commissarien besorgen könne. Wenn letzteres nicht geschieht, so muß er sich alsdann eine Bezahlung von zwey Kop. auf jede Werst für ein Pferd, dessen sich die Taxatores bedient haben, gefallen lassen.

### §. 81.

Aus allen durch die Taxation gefundenen Einnahmen, zum voraus gesetzt, daß solche keinen Zweifeln unterworfen sind, wird eine Summe formiret, und aus dieser zu fünf Procent ein Capital, als der ganze Werth des Guthes, angenommen, für dessen Zwendrittheile Pfandbriefe gegeben werden können.

### §. 82.

Bey Aufnahme der Taxe muß genau nach diesen entworfenen Grundsätzen verfahren werden, und keinem, dessen Guth taxirt wird, steht es frey, zu verlangen, daß irgend eine Einnahme, auch wenn sich deren mehrere und nicht bloß zufällige bey einem Guthe befinden, ausgelassen werde.

### §. 83.

Die aufgenommenen Taxen müssen die Commissarii unter ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift ohne allen Verzug an den Director einsenden, und

wenn etwa bey dem Guthe ein und anderer besonderer Umstand vorwaltet, darüber besonders mit berichten.

#### §. 84.

Ist eine Taxe allzuhoch ausgefallen, und es erwächst der Societät daraus in der Folge ein Nachtheil, so muß untersucht werden, ob solches von der Behandlung der Taxatoren, welche unrichtige Sätze angenommen, und die ihnen vorgeschriebene Regeln überschritten haben, oder ob es von einer Unrichtigkeit in diesen Regeln selbst herrühre.

Im erstern Falle würden diejenigen Taxatores, durch deren Stimmen eine Taxe unrichtig aufgenommen wäre, allen daraus erwachsenden Schaden vertreten müssen, und es stehet daher in einem dergleichen Falle jedem nicht bestimmenden Mitgliede frey, seine Meynung mit Anführung seiner Gründe zum Protocoll zu geben, und sich dadurch gegen künftige Mitvertretung zu sichern.

Im andern Falle aber würde der Schadenstand das Allgemeine treffen müssen.

#### §. 85.

Die ausgefundene Taxe wird dem Besizer längstens binnen vier Wochen, von dem Tage der ersten Sitzung der Commission an, mitgetheilet,

und wenn dieser sich durch dieselbe beschwert zu seyn erachtet, so steht es ihm frey, seine Einwendungen gegen die Taxe längstens binnen 14 Tagen vor der nächstfolgenden Versammlung der Unterdirection anzuzeigen, welche sodann eine neue Commission verordnet, und wenn der Besizer verlihet, so trägt dieser sämtliche Kosten; wenn aber von Seiten der vorigen Taxatoren eine vorsehliche Unrichtigkeit oder Partheylichkeit vorgefallen seyn sollte, so verlihet der Assessor eines Jahres Gehalt, und der Deputirte nebst dem adelichen Besizer die genossene Diätengelder.

### §. 86.

Die aufgenommenen und festgesetzten Taxen werden gleichfalls der Oberdirection zugesandt, und daselbst, so wie in den Unterdirectionen, unterm Siegel aufbewahret, und ohne eigentliches Bedürfnis nicht vorgezeigt.

## S e c h s t e s  K a p i t e l.

### Von Einzahlung der Interessen von den Pfandbriefen der Societät.

### §. 87.

Die Interessen für die Pfandbriefe werden von den Gütherbesizern in halbjährigen Terminen, nach

Inhalt des 6. §. und also zwischen dem 20. Junii und dem 1. Julii, und zwischen dem 14. und 24. December, gerade an die Unterdirectionen bezahlt, welche für deren Vertheilung unter die Briefsinhaber Sorge tragen. Siehe §. 208.

### §. 88.

In den bestimmten Tagen zur Interesseneinnahme setzet die Unterdirection gewisse Stunden fest, wo sie die Einnahme der Interessen verrichten will, und in diesen Stunden bringen die Schuldner entweder persönlich, oder durch einen Abgeschickten, oder mit der Post, ihre Interessengelder ein, welche sodann von der Unterdirection angenommen, von dem Rendanten in Gegenwart der Glieder gezählet und in den in einem Gewölbe stehenden Interessen-Depositalkasten verwahrlich niedergelegt werden.

### §. 89.

Dieser Kasten muß von Eisen, wenigstens von Eichenholz, stark mit Eisen beschlagen seyn, und drey besondere Schlüssel haben, welche unter die beyden Assessores und dem Rendanten vertheilt werden, dergestalt, daß keiner von ihnen ohne die andern beyden zur Casse gelangen kann.

## §. 90.

Ausser der Zeit der Sitzung darf weder der Director, noch ein Assessor, vielweniger aber der Rendant, einige Gelder annehmen, sondern sie müssen diejenigen, die sich bey ihnen melden, auf die Zeit, wenn die Direction versammelt seyn wird, bestellen.

## §. 91.

Die mit der Post eingesendeten Gelder, welche allemal frankirt seyn müssen, werden zwar an den Director adressirt, von diesem auch der Empfangschein unterschrieben, dieser darf aber dergleichen ihm behändigte mit Geld beschwerte Briefe, Beutel oder Packen nicht eher, als in Gegenwart der Glieder, erbrechen, damit die Gelder sofort, ob sie richtig, nachgezählet werden können.

## §. 92.

Die Bezahlung der Interessen muß nach Inhalt der Pfandbriefe, entweder in vollwichtigen ganzen Reichsthalern Alberts, unter welchen nur zwanzig Procent der Usance gemäß, gute halbe Reichsthaler oder viertel Reichsthaler seyn können, oder in ganzen silbernen Rubelstücken geschehen, und diese Zahlungen müssen allemal in klingendem Gelde erfolgen, weshalb dabey keine Anweisungen oder Gegenrechnungen statt finden.

## §. 93.

So wie die Einzahlung einer Post geschieht, wird solche von dem einen Assessor in das Protocoll und von dem andern in die Controlle, von dem Rendanten aber in die Rechnung, die er führt, eingetragen; und den Schuldnern werden über die eingezahlten Gelder gedruckte Quitungen ertheilet, welche von den Directionsassessoren unterschrieben, und von dem Rendanten ausgefüllt und mit unterzeichnet sind; diese Quitungen werden nummerirt, und die Nummern sowohl in dem Protocoll als in den Rechnungen mit eingetragen.

## §. 94.

In dem Protocoll werden die Zahlungen hinter einander, so wie sie geschehen, aufgeführt, und die Summe, der Name des Zahlers, das Guth, dessen Pfandbriefe sie betreffen, und die Nummer der Quitung darinn bemerkt; beim Schluß einer jeden Sitzung wird das Protocoll mit der Controlle zusammen gehalten, und von den beyden Assessoren unterschrieben.

## §. 95.

Was die Rechnungen anbetrifft: so wird dazu ein besonderes Buch, und in selbigem eine hinlängliche Anzahl von Blättern für jedes Guth be-

stimmt. Es muß also gleich bey Eröffnung der Sitzung, aus dem Gütherregister extrahirt werden, auf was für Güther, und wie viel Pfandbriefe auf jedem Guthe haften, wie viel folglich von jedem an Interessen einkommen solle. Bey erfolgender Zahlung aber wird sogleich eingetragen, wie viel darauf bezahlt worden.

### §. 96.

Die Controlle wird auf eben die Art geführt, und gleich dem Rechnungsbuch und Protocoll, beim Schluß einer jeden Sitzung in den Depositalkasten verschlossen.

### §. 97.

Der Director muß auf diese ganze Interessenzahlungen ein wachsamcs Auge haben, auch darauf sehen, daß überall vorschristmäßig zu Werke gegangen, und allen zwischen den Directionsgliedern und Interessenten etwa entstehenden Differenzen nach den Grundsätzen dieses Reglements abhelfliche Maaße ertheilt werde.

### §. 98.

Mit Ablauf der zehn Tage, und also mit dem ersten Julii und dem vier und zwanzigsten Decem-  
ber, müssen sämtliche Interessen in der Casse bey-

sammen seyn, und haben alsdann die Restanten ohnfehlbare executivische Veytreibung nach Maassgabe des achten Capitels zu gewärtigen. Siehe S. 208.

### Sie b e n t e s K a p i t e l.

#### Von Auszahlung der Interessen an die Pfandbriefsinhaber.

##### §. 99.

Die Entrichtung der Interessen an die Pfandbriefsinhaber geschieht zwischen dem ersten und zehnten Julii, und zwischen dem zweyten und eilften Januar an die Präsentanten der Originalpfandbriefe ohne die mindeste Ausflucht und Verzögerung, und zwar nach Erfordern der Gläubiger, entweder in der rigaschen oder in einer andern Direction, als weshalb sich diese des nöthigen Geldvorrathes wegen zu vereinbaren und zu berechnen haben. Siehe S. 208.

##### §. 100.

Welcher Gläubiger sich nicht binnen diesen Terminen zum Empfange seiner Interessen meldet, muß sich gefallen lassen, allemal bis zur nächsten monatlichen Versammlung zu warten, da alsdann die

Interessen gegen Vorzeigung des Pfandbriefes ausbezahlt werden müssen. Siehe S. 222.

S. 101.

Wenn jemand der Nothwendigkeit, seinen Pfandbrief bey jedesmaliger Interessenerhebung vorzuzeigen überhoben seyn will, so kann derselbe um Ertheilung einer Recognition, wogegen hinfünftig sothane Interessen zahlbar seyn sollen, bey der Unterdirection Ansuchung thun. Hierunter kann ihm nun auf zweyerley Weise gewillfahret werden, nemlich entweder:

- 1) daß er seine Pfandbriefe in Händen behalte, oder
- 2) solche ad depositum der Unterdirection übergebe.

Im ersten Fall wird die Recognition auf bloße Erhebung der Interessen von dem ausdrücklich darin zu benennenden Pfandbriefe gerichtet; die Pfandbriefe selbst aber werden auf der Rückseite mit der Registratur dahin versehen:

daß darauf keine Interessen anders, als gegen Vorzeigung einer besonders darüber erteilten Recognition, gezahlet werden.

Will nun in der Folge der Ausnehmer einer solchen Recognition seine Pfandbriefe wiederum in gewöhnlichen Cours gesetzt haben, so muß er die

Recognition benebst dem Pfandbrieffe zur Stelle bringen, erstere wird cassirt und, daß solches geschehen sey, auf dem oder den mit übergebenen Pfandbrieffen anderweitig registrirt; mit der Bemerkung, daß also nunmehr der Pfandbrief wiederum seinen Cours, wie vorhin, erhalten; wobey zugleich auf demselben die inzwischen bezahlten Interessen nachzutragen sind.

Im zweyten Fall hingegen bedarf es in der Regel keiner auf der Rückseite der Pfandbrieffe zu setzenden Bemerkung, sondern solche werden ad depositum genommen, und der Deponent erhält eine förmliche Depositalrecognition, wogegen er zu seiner Zeit, Inhalt dieser Recognition, nicht nur die Pfandbrieffe zurückfordern, sondern auch inzwischen die davon fälligen Zinsen in den gewöhnlichen Terminen erheben kann; und wobey auf den zurück zu gebenden Pfandbrieffen die gezahlten Interessen nachgetragen werden. Siehe S. 223.

### S. 102.

In Ansehung des Verfahrens bey der Auszahlung selbst, der Führung der Protocolle, der Rechnungen und der Controlle wird es durchgehends so gehalten, wie im vorigen Capitel bey der Einnahme verordnet worden.

## §. 103.

Statt der Quittung werden die bezahlten Interessen auf dem Pfandbrieife abgeschrieben. Diese Abschreibung geschieht auf die leergelassene Halbsseite des Pfandbrieifes mittelst eines scharfen Stempels, durch welchen die Worte Johannis 18 . . und Weihnachten 18 . . mit Buchdruckerfarbe beygedruckt, die übrigen die Jahrzahl erfüllende Ziffern aber mit Dinte hinzugeschrieben werden, und hierdurch wird ein vollständiger Beweis der erfolgten Bezahlung gegen den Briefsinhaber bewürket: so daß die solchergestalt einmal abgeschriebenen Interessen unter keinerley Vorwand weiter gefordert werden können. Siehe §. 223.

## §. 104.

Wenn jemand seine Interessen von einem Termine nicht abfordern, sondern solche aus einer oder der andern Ursache bis zum folgenden liegen lassen wollte, um alsdann die Interessen zweyer Termine zugleich zu heben; so stehet ihm solches zwar frey, er muß aber der Unterdirection genaue Anzeige davon machen, damit solches gehörig notiret und die Summen dazu besonders abgelegt werden können; jedoch darf kein Gläubiger sich dieser Vergünstigung länger als für zwey Termine bedienen, und wenn das Geld auch schon für den dritten Termin

durch Veranlassung des Pfandbriefsinhabers liegen geblieben seyn sollte, so muß er sich gefallen lassen, ein halb Procent von diesen Geldern für die Aufbewahrung bey der Creditcasse zu lassen.

§. 105.

Wenn ein Pfandbriefsinhaber selbigen nicht persönlich präsentiren will, so ist ihm erlaubt, solchen an die Unterdirection einzusenden, und dieselbe zu ersuchen, die Interessen darauf abschreiben, und ihm das Geld nebst seinem Pfandbriefe, jedoch auf seine Gefahr und Kosten, übermachen zu lassen.

§. 106.

Was endlich diejenigen Pfandbriefe betrifft, die ein Besizer sich etwa in Borrath ausfertigen lassen, oder die er durch Bezahlung an sich gelöst und noch nicht cassirt hat, so muß derselbe nicht nur, daß er diesen oder jenen Pfandbrief selbst besitze, der Unterdirection anzeigen, sondern es müssen auch auf solchem zur Vermeidung aller Unterschleife und Unordnungen, so wie auf jeden andern zur Präsentation gebrachten, die Interessen abgeschrieben, und in der Einnahme sowohl als Ausgabe, als von und an den Besizer selbst bezahlt,

aufgeführt, imgleichen die gewöhnliche Quitungsgebühr dafür bezahlt werden.

§. 107.

Wer hievon befreyt seyn will, muß die in seinen Händen habende Pfandbriefe, so lange er dieselben nicht unter das Publicum in Cours zu bringen gedenket, bey der Versammlung der Unterdisrection in ein Paket unter seinem Siegel einschließen, und solche gegen einen von dem Directore auszustellenden Revers ad depositum der Unterdisrection geben, in welchem Fall es sodann keiner Präsentation bedarf, sondern in den Rechnungen nur bemerkt wird, daß sich dieser Pfandbrief für Rechnung des Schuldners in deposito befinde; und wenn ein dergleichen Pfandbrief wieder heraus und in Cours kommen soll, so müssen alsdenn die Interessen sämmtlicher, seit seiner Ausfertigung bis dahin verlaufenen Termine, gegen eine Quitungsgebühr abgeschrieben werden; denn der bloße Besitz eines Pfandbriefes ist hinlänglich, jemanden zum Empfange der Interessen zu rechtfertigen.

Von der executiven Vertreibung der zurück-  
gebliebenen Interessen, und wie dabey  
zu verfahren.

§. 108.

Es ist einer von den Hauptgrundsätzen des Credit-Systems, daß den Pfandbriefsinhabern die fällige Interessen an den bestimmten Terminen, in der Stunde, da sie ihre Pfandbriefe präsentiren, ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung bezahlt werden müssen; und damit die Societät dieser Verbindlichkeit Genüge leisten könne, so ist nothwendig:

- 1) Daß die Schuldner ihre Interessen in die Cassa accurat einzahlen, und wenn sie damit zurückbleiben, solche durch die prompteste Executionsmittel aus dem Guthe beygetrieben werden.
- 2) Weil aber auch Fälle vorkommen können, wo ein solcher Schuldner nicht ohne die offenbarste Unbilligkeit, mit der Execution zu übereilen seyn würde; so muß festgesetzt werden, was solches eigentlich für Fälle sind, und wie in denselben zu verfahren sey?

Endlich ist

- 3) sowohl alsdenn, wenn dem zurückbleibenden Schuldner eine Nachsicht verstattet, als wenn mit der Execution gegen ihn verfahren wird, als wodurch die Rückstände nicht allemal so prompt, wie es die Nothwendigkeit der Sache erfordert, herbeigebracht werden können, darauf vorzudenken, wie die Societät zu dem nöthigen Vorschuß, um dergleichen Ausfälle zu ersetzen, gelangen solle.

### Erster Abschnitt.

#### Von Beytreibung der Interessenrückstände durch die Sequestration.

§. 109.

Wenn der zur Einzahlung der Interessen bestimmte Zeitraum um Johannis und Weihnachten verflissen ist, so müssen die Underdirectionssecretaire und der Rendant sofort aus ihren Rechnungen ein Verzeichniß der Restanten mit den Summen, welche sie noch entrichten sollen, ausfertigen, und dieses Verzeichniß der Underdirection vorlegen. Auf diese Anzeige requirirt sofort die Underdirection das gehörige Ordnungsgericht zur Sequestration des

Guthes, welches solche unaufhältlich und ohngeachtet aller Einwendungen und Klagen des Exquirenden bewerkstelligen muß. Siehe S. 208.

§. 110.

Die Beywohnung der Sequestration wird dem Kreisdeputirten von der Unterdirection aufgetragen, und die Sequestration bestehet in gänzlicher Abnahme der Wirthschaft und des auf dem Guthe zur Wirthschaft befindlichen Inventarii, und in Uebergabe alles dessen, an den committirten Kreisdeputirten; welcher das Gut, wenn auf demselben ein tüchtiger und rechtschaffener Verwalter vorhanden ist, diesem zur Administration, Umständen nach, vornehmlich wenn das beyzutreibende Quantum nicht sehr beträchtlich ist, für einen verhältnißmäßigen Lohn zur Verwaltung übergeben und dazu gerichtlich vereyden kann.

Ist dieses aber nicht thunlich, so muß der Commissarius sofort einem andern geschickten und ehrlichen Wirthschaftsverständigen die Administration gleichmäßig für einen Lohn unter Vereydung anvertrauen.

Und damit man dergleichen allemal im Nothfall bey der Hand habe, so müssen sich die Underdirectores und Assessores bey Zeiten um die Kenntniß solcher Leute bewerben. Siehe. S. 217.

## §. 111.

Das Protocoll von der gerichtlichen Verhandlung, in welchem das Inventarium specificirt seyn muß, wird vom Ordnungsgerichte der Unterdirection zugestellet.

## §. 112.

Dem eingesezten Sequester wird bey der Uebergabe der Wirthschaft nebst der Specification des Inventarii auch eine besondere Instruction, wie er sich verhalten solle, von dem Commissario ertheilet. Zu dem Ende müssen von jeder Unterdirection vorläufig dergleichen Instructiones entworfen und der Oberdirection zur Revision eingesandt werden, welche in der Folge nach Beschaffenheit der besondern Umstände dieses oder jenes Gutes einzurichten sind.

## §. 113.

Dem zu Exquirenden kann die Wohnung auf dem Gute, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist, gelassen werden. Er muß sich aber anheischig machen, daß er den Sequester in der Bewirthschaftung auf keine Weise stören wolle; widrigenfalls er auf die erste gegründete Beschwerde ausgesetzt werden muß.

## §. 114.

Bei der Einsetzung des Sequesters muß der Commissarius zugleich die Umstände des Gutes und die Verfassung der Wirthschaft untersuchen, auch wenn er solche in einem verfallenen Zustande findet, an die Unterdirection darüber besonders berichten.

## §. 115.

Dem nächstbenachbarten dazu fähigen Gutsbesitzer wird die Aufsicht über ein dergleichen sequestriertes Gut von der Unterdirection übertragen, und ein solcher darf sich der Uebernehmung derselben nicht entziehen. Ein Kreisdeputirter kann aber dazu nicht anders genöthiget werden, als wenn gar kein anderes Mittel, die Sache zu reguliren, übrig ist; zumahl ihm ohnehin ein Geschäft bey allen dergleichen Sequestrationen in seinem Kreise obliegt. Uebrigens soll nach geendigter Sequestration von der Unterdirection beurtheilt werden, was diesem benachbarten Gutsbesitzer als Curatori honorum für seine Bemühungen nach Beschaffenheit der Umstände, der Wichtigkeit des Gutes, und seines bewiesenen Fleisses, für eine Entschädigung bewilligt werden solle.

## §. 116.

Dieser Curator bonorum muß die Wirthschaft fleißig untersuchen, und den Sequester dazu anhalten, daß er solche ordentlich und seiner Instruction gemäß, betreibe.

## §. 117.

Der Sequester muß die monatlichen Verschläge an Ihn übergeben, welche er revidirt, Erinnerungen dagegen, wo es nöthig, formirt; den Sequester mit seiner Verantwortung vorläufig ad Protocolum vernimmt, und endlich alles zusammen dem Unterdirectori ad Acta einsendet.

## §. 118.

Gleichergestalt muß er den Sequester anhalten, daß er das mit dem Schlusse eines jeden Monats vorhandne baare Geld an den Director abliefern, und sich mit einer Quittung desselben legitimire.

## §. 119.

Die Sequestration dauert so lange, bis die rückständigen Interessen, die aufgelaufenen Kosten, und dasjenige, so etwa bey einem verschlimmert gewesenen Zustande des Guthes, zu Wiederherstellung desselben verwendet worden, beygetrieben ist; worauf der Sequester abgenommen, und die Rück-

gabe an den Besizer von dem ehemaligen Commissario durch das Ordnungsgericht von dem Unterdirector veranstaltet wird.

§. 120.

Wenn von einem Schuldner dreyimal hinter einander die Interessen solchergestalt haben bezogen werden müssen, und derselbe sich nicht zu einem Verkauf entschließt, oder auf eine andere Art hinlängliche Sicherheit stellt, daß die Societät den Unannehmlichkeiten einer wiederholten Sequestration nicht ferner ausgesetzt werde; so kann die Unterdirection auf einen Concursum Creditorum des Schuldners gehörigen Orts dringen, und das Guth zu einem öffentlichen gerichtlichen Verkauf bringen lassen. Siehe §. 217.

§. 121.

Die Abnahme der jährlichen, so wie der endlichen Schlußrechnungen, geschieht von dem Commissario, welcher den Sequester eingesetzt hat.

Und diese Rechnungen müssen dergestalt reguliret werden, daß deren Abnahme kurz vor der Zusammenkunft der Unterdirection erfolgen, und der Commissarius auf selbiger von dem Befunde zur weitem Verfügung Bericht erstatten, die Discretion aber festsetzen kann: ob und wie die Seque-

stration ferner continuiret, oder ob sie aufgehoben werden solle? wie denn auch niemand, als die versammelte Direction, dem Sequester seine völlige Entlassung zu ertheilen, authorisirt ist.

§. 122.

Der Schuldner ist allemal bey der Abnahme solcher Rechnungen mit zuzuziehen; es müssen ihm daher die monatlichen Verschläge vorgeleget, und ihm nachgelassen werden, seine Erinnerungen dawider binnen einer gewissen Zeit beyzubringen; als auf welche sodann von dem Commissario und der Direction mit reflectirt werden muß.

Inzwischen ist dabey darauf zu sehen, daß keine unerwiesene und offenbar ungegründete Anmerkungen angenommen, und dem Schuldner nicht zu viel Raum, den Sequester zu chicaniren, gelassen werde. Das Zeugniß des Curatoris honorum, welcher bey der Rechnungsabnahme gegenwärtig ist, wird in den mehresten Fällen zureichen, die etwa entstehende Differentien zu erledigen.

§. 123.

Der Curator honorum ist übrigens in Ansehung seiner Verfügungen, so wie das Verfahren des Sequesters, in so ferne es solchem gemäß ist, keiner Verantwortung gegen den Schuldner unter-

worfen, sondern wenn dieser etwas mit Grunde erinnern zu können glaubt, so muß er solches der Unterdirection oder dem Directori, zeitig anzeigen, als welchen allein die Curatores honorum und Sequester in Wirthschaftsangelegenheiten subordinirt sind. Wenn er dergleichen Anzeige zur rechten Zeit zu thun unterläßt, so können diejenigen Bemerkungen, welche er bey der Rechnungsabnahme von daher formiren will, ganz und gar nicht in Betrachtung kommen.

§. 124.

Wenn entweder der Schuldner oder der Sequester mit den Entscheidungen der Unterdirection nicht zufrieden ist, so stehet ihnen frey, ihre Beschwerden an die Oberdirection gelangen zu lassen, welche nach Beschaffenheit der Umstände eine nähere Untersuchung durch eine benachbarte Unterdirection, auf Gefahr und Kosten des verliührenden Theils, verordnen, und sodann die Sache allendlich entscheiden kann.

§. 125.

Wenn der Unzufriedene auch hiebey sich noch nicht beruhigen will, so kann er seine Beschwerden auf der nächsten Versammlung der Interessenten anbringen, welche alsdann die Acten noch einmal

durchsehen, und das Erforderliche schließlicly verfügen und festsetzen kann.

§. 126.

Wenn bey der Rechnungsabnahme dem Sequester ganz unstreitige, und keiner weitem Einrede fähige Mängel nachgewiesen werden können; so ist die Societät berechtiget, solche nach Beschaffenheit der Umstände, entweder für ihre eigene, oder für Rechnung des Schuldners, von ihm bezutreiben, und zu dem Ende die nöthigen executivischen Requisitionen an das Ordnungsgericht zu erlassen. Sind aber die Mängel noch streitig, und zu deren Erörterung die Eröffnung eines förmlichen Beweises erforderlich; so braucht sich die Societät darin nicht weiter zu meliren, sondern der Schuldner muß die Sache rechtlicher Art nach, selbst ausmachen.

§. 127.

Wenn ein Gläubiger, welcher eine simple und mit der Garantie der verbundenen Gütherbesitzere nicht versehene Hypothek hat, gegen seinen Schuldner bey der Regierung oder einer andern Behörde klagbar wird; so wird auf den Fall, daß der Schuldner zugleich Pfandbriefe auf seinem Guthe hat, das Commissoriale oder die Requisition zu des

ren Vollziehung an den Unterdirector, zu welchem das Guth gehöret, gerichtet. Dieser läßt die darin verfügte Execution in der nemlichen Art bewerkstelligen, als wie es in obigen Sphis festgesetzt ist, und muß dabey auf die hinlängliche Sicherheit der Societät dergestalt Rücksicht nehmen, daß diese in Absicht ihrer vorzüglichen Forderungen nicht im mindesten zu leiden kommen könne. Es erhält solchem nach der anderweitige Gläubiger, wenn dieses zu förderst beobachtet worden, aus dem noch übrigen Vermögen des Schuldners, seine Befriedigung gerade aus der Unterdirection.

§. 128.

Wenn dem Gläubiger ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in die Aufhebung der Execution williget, so kann solche deshalb noch nicht sofort verfüget werden, sondern es kommt dann auf den Befund der Unterdirection an, ob sie darin gleichergestalt consentiren wolle, es sey, daß sie wegen etwaniger gemachten Auslagen, oder wegen eines noch nicht vollständig bewirkten Retablissements des Guthes, deren Fortsetzung nöthig finde.

§. 129.

In diesem Falle höret nur der Antheil, welchen ein Gläubiger auf Veranlassung der Regierung

oder einer andern Behörde, zeithero daran gehabt hat, auf; und die Sequestration dauret von dieser Zeit an lediglich zum Besten der Societät nach vor-  
enthaltenen Grundsätzen.

§. 130.

Sollte sich der Fall ereignen, daß durch vor-  
hergegangenen totalen Ruin eines solchen Guthes  
bey der Sequestration desselben nicht einmal die  
Zinsen für zwey Drittheil seines wahren Werths  
herausgebracht werden können, so haftet auch das  
übrige Vermögen des Schuldners für die Sichern-  
heit der privilegirten Schulden.

§. 131.

Und sollte wider Verhoffen auch das anderwei-  
tige Vermögen zu sothanem Behuf nicht hinlänglich  
seyn, so muß die Societät entweder aus ihrer ei-  
genthümlichen Casse oder durch aufzunehmende  
Darlehne den nöthigen Vorschuß besorgen, und  
verstehet sich von selbst, daß dergleichen Vorschuß  
bey einem künftigen Verkauf, als Communkosten  
vorzüglich vor andern Creditis, und zwar nebst  
allen Renten, restituiret werden müsse.

§. 132.

Wenn sich bey dem gerichtlichen Verkauf ein  
Käufer findet, so muß dessen Both wenigstens die

Summe der auf dem Guthe haftenden Pfandbriefe hinlänglich bedecken, und ehe und bevor ein dergleichen Meistboth erreicht worden, ist die Societät in die Adjudication zu willigen nicht schuldig. Siehe S. 217.

§. 133.

Nach erfolgter Adjudication eines solchen Gutes geschieht die wirkliche Uebergabe desselben durch das Ordnungsgericht mit Zuziehung eines, von der Unterdirection dazu ernannten Commissarii.

§. 134.

Es hängt sodann von der Societät ab, wenn sie bedenken findet, auf einem solchergestalt übergebenen Guthe die gesammten Pfandbriefe stehen zu lassen, daß sie festsetze, wie viel von der zu erlegenden Rauffumme baar an dieselbe ausgezahlt werden soll.

## Zweyter Abschnitt.

Von der den verunglückten Schuldnern  
wegen der Interessen zu verstattenden  
Nachsicht.

## §. 135.

Sowohl Pflicht als eigenes Interesse der Societät erfordern, und der Absicht des ganzen Systems, einzelne Glieder so viel als möglich zu unterstützen, ist es gemäß, daß denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch andere von einer höhern Hand herrührende Unglücksfälle, in das Unvermögen gesetzt werden, ihre Interessen prompt abzuführen, eine billige Nachsicht vergönnet werde, welche aber auch nur in solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit sie wirklich erfordert, bewilliget, und von unordentlichen Wirthen nicht gemißbraucht werden muß, und daher nicht anders als auf vorgängige von der Unterdirection anzustellende Untersuchung statt finden kann.

## §. 136.

Bev der Untersuchung ist zupörderst darauf zu sehen, ob der Besizer an seinem Unglück selbst Schuld sey, als in welchen Fällen ihm solches zu

keiner Schutzwehr gereichen kann. Wenn also jemand z. E. seine Aecker nicht gehörig bestellt, sich offenbar in gefährliche und nachtheilige Contracte eingelassen, seine Umstände durch Leichtsinns verderbt hat, und dergleichen; so kann ihn so etwas zu der gesuchten Nachsicht keinesweges fähig machen; auch muß der Unglücksfall so groß seyn, daß das Guth nicht so viel trägt, als in dem bevorstehenden Termin zur Bezahlung der Interessen von den Pfandbriefen erfordert wird.

§. 137.

Hiernächst muß auch der Schuldner einen solchen ihn betreffenden Unglücksfall wenigstens binnen 14 Tagen nach dessen Erfolg seinem Underdirectori anzeigen, und wenn er solches unterläßt, soll er damit nicht weiter gehöret, sondern nach den Grundsätzen des Systems ohne fernere Rücksicht verfahren werden.

§. 138.

Auf eine solche Anzeige muß der Underdirector einem benachbarten Guthsbesitzer des mit dem Unfall betroffenen, auftragen, die Sache gewissenhaft zu untersuchen, ein umständliches Protocoll darüber aufzunehmen, und solches mit seinem gutachtlichen Berichte an den Underdirector zu begleiten.

## §. 139.

Bei der nächsten Versammlung der Unterdirection bringt dieser dergleichen Berichte in der Versammlung zum Vortrage; und die Direction setzt alsdenn fest, auf was für ein Quantum und auf wie lange dem Supplicanten die gebetene Nachsicht bewilliget werden soll.

## §. 140.

Mit Ablauf sothaner Frist muß der Schuldner das restirende Quantum zur Districtscasse ohne fehler abführen, oder gewärtigen, daß solches, ohne einige weitere Entschuldigung anzunehmen, mit aller Schärfe der Execution beygetrieben werden wird.

## Dritter Abschnitt.

Von Supplirung der ausbleibenden Interessen und Berechnung der eingehenden Reste.

## §. 141.

Aus dem Vorhergehenden erhellet, daß Fälle vorkommen können, wo nicht alle Interessen in den festgesetzten Terminen eingehen und folglich von der Societät zu ergänzen seyn werden; und dieses geschieht entweder aus dem bey der Unterdirection

annoch befindlichen eigenthümlichen Fond der Societät, welcher für dergleichen Bedürfnisse hauptsächlich bestimmt ist, und woraus die erforderlichen Vorschüsse gemacht, nach beygetriebenen und eingezogenen Resten aber, mit Interessen zurückgezahlt werden, — oder, wenn dieser Fond nicht hinreicht, so muß die Unterdirection auf erforderliche Mittel in Zeiten bedacht seyn.

§. 142.

Letzteres muß vornehmlich bey denjenigen Interessen geschehen, in Ansehung derer dem Schuldner eine Nachsicht bewilliget worden, und von welchen man also mit Gewißheit voraussehen kann, daß solche nicht zur rechten Zeit eingehen werden.

§. 143.

Derjenige, welcher zur Ergänzung der rückständig gebliebenen Interessen Vorschuß macht, hat damit eben das Recht als die Pfandbriefe selbst. Wenn ihm also sein Vorschuß nicht in den gesetzten Terminen zurückgezahlt wird, so muß ihm auf seine bloße Anzeige, und ohne Verursachung der geringsten Kosten, eben die Execution sofort und ohne den geringsten Anstand bewilliget werden, mit welcher die Societät ihre eigene rückständige Inter-

essen von den säumigen Schuldnern bezzutreiben  
berechtigt ist.

§. 144.

Es muß also ein dergleichen Gläubiger sich  
von demjenigen, welchem er den Vorschuß macht,  
ein von dem Unterdirectore ausgestelltes förmliches  
Zeugniß ertheilen lassen, worin dieser letztere zu-  
gleich bescheiniget, daß die Gelder wirklich zu Bes-  
zahlung der Interessen für den und den Termin ge-  
liehen und verwendet worden, und worin ihm so-  
gleich auf den Fall der ausbleibenden Zahlung  
die Execution zugesaget wird.

§. 145.

Eben dergleichen Zeugniß erhält auch derjenige,  
welcher der Societät unmittelbar Geld zur Er-  
gänzung ihrer Interessen vorschießt.

§. 146.

Damit aber auch aller Mißbrauch vermieden  
werde, und nicht allzuviel dergleichen Rückstände  
auffschwellen mögen, so kann dieses Zeugniß oder  
Recognition und darin stipulirte Execution nur  
auf ein halbes Jahr, nemlich von einem Interes-  
sen-Zahlungstermin bis zum andern gelten, und  
muß daher ein solcher Gläubiger nach dessen Ver-

lauf die Execution bey der Unterdirection sofort begehren, oder den Verlust seines Vorzugsrechts gewärtigen.

§. 147.

Wenn jedoch wegen des folgenden Termins der nemliche Fall sich ereignen und der Gläubiger sich entschließen möchte, die unterdessen für ihn beygetriebene Gelder des ersten Termins von neuem vorzuschießen, so stehet ihm solches zwar frey, es muß aber alsdann die Recognition umgeschrieben, und das neue Darlehn auf den laufenden Termin gerechnet werden; dergestalt, daß niemals ein höherer als ein halbjähriger Zinsrückstand aufschwellen kann.

§. 148.

Dergleichen von Particuliers zu Ergänzung der Interessen gemachte Vorschüsse müssen denselben von den Schuldnern mit fünf pro Cent verzinset, und diese Interessen mit dem Vorschuß zugleich beygetrieben werden.

§. 149.

Es müssen dieselben auch allemal die vollständigen, halbjährigen Zinsen erhalten, wenn ihnen ihr Vorschuß gleich früher aus der Casse zurückgezahlt werden sollte.

## §. 150.

Indessen geschieht diese Zurückzahlung der Regel nach nicht eher, als auf der nächstfolgenden monatlichen Unterdirectionsversammlung.

## §. 151.

Aus allem dem, was bisher gesagt worden, folgt von selbst, daß bey jeder Unterdirection ausser der Interessen = auch noch eine besondere Restenrechnung gehalten werden müsse.

## §. 152.

Welches Guth also, und wie viel an Interessen restire, und woher solche ergänzt worden, wird von dem Rendanten aus den Interessenrechnungen gezogen.

## §. 153.

Wenn und woher aber die Reste eingegangen, und wie die gemachten Vorschüsse davon gezahlt worden, muß von dem Unterdirectore mit Zuziehung des Secretairen nachgetragen werden.

## §. 154.

Es müssen also die Sequester sowohl von den erequirten Güthern, als die Schuldner selbst, welche Nachsicht erhalten haben, die diesfälligen Gel-

der an die Unterdirection einzahlen, welche dieselben sofort in den Rechnungen gehörig eintragen, und das baare Geld in die Vorschusscasse deponiren muß, zu welcher der Unterdirector und der Rendant, jeder einen besondern Schlüssel führen.

Alle dergleichen Restrechnungen müssen auf der nächsten Unterdirectionssitzung der Versammlung vorgelegt, revidirt, und das Duplicat der Rechnung an die Oberdirection, nebst den Quittungen derjenigen, welche die Vorschüsse zu Ergänzung sothaner Reste geleistet, und solche wieder bezahlt erhalten haben, als Beläge, wodurch diese Rechnungen zu rechtfertigen sind, eingesendet werden.

## Neuntes Kapitel

### Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Einlösung durch die Societät.

S. 155.

Derjenige, der seinen Pfandbrief durch die Societät in baares Geld verwandeln will, muß ihr denselben sechs Monate vorher aufkündigen, und zwar in dem Johannistermin zu Weihnachten, und um Weihnachten zu Johannis. Siehe S. 208.

## §. 156.

Hierdurch wird indessen, wie sich von selbst versteht, niemanden die Freyheit beschränkt, seine Pfandbriefe auch außerdem nach Maaßgabe des 8ten §. an jemand anders zu veräußern.

## §. 157.

Die Aufkündigung an die Societät muß der Unterdirection, wohin der Pfandbrief gehöret, an einem von den Interessenzahlungsterminen, bey Gelegenheit, daß der Pfandbrief zur Präsentation gebracht wird, geschehen; worauf alsdann der gekündigte Pfandbrief ad Depositum genommen, dem Gläubiger aber statt dessen eine Recognition über die geschehene Aufkündigung und Deposition, welche von sämtlichen Gliedern der Unterdirection zu unterschreiben ist, ertheilt, und von der erfolgten Aufkündigung zugleich der Oberdirection Nachricht gegeben wird.

## §. 158.

Diese Recognition muß der Gläubiger entweder selbst oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten auf den nächstfolgenden Termin wiederum präsentiren, wogegen die Bezahlung des Capitals, nebst den unterdessen verfallenen halbjährigen Interessen, unaufhältlich erfolgen muß.

## §. 159.

Für die Herbeyschaffung der erforderlichen Gelder zur Bezahlung solcher Auffündigungen muß die Unterdirection, und besonders der Director, Sorge tragen, und zwar kann dieses geschehen, entweder:

- 1) Durch Verwechslung des einen Gläubigers mit einem andern, der den aufgekündigten Pfandbrief an sich lösen will, oder
- 2) aus dem eigenthümlichen Fond der Societät, oder
- 3) durch Aufnehmung ansehnlicher Darlehne.

Von diesen beyden letzteren Hülfsmitteln wird in den folgenden Kapiteln gehandelt.

## §. 160.

Was die erste und gewöhnliche Art betrifft, so muß die Unterdirection sich dazu die im Lande befindlichen Gelder zu Nuße zu machen suchen, und zu dem Ende diejenigen Capitalisten, welche Gelder auszuthun haben können, ausforschen und auffordern, sich entweder unmittelbar bey der Oberdirection oder bey der Unterdirection zu melden.

## §. 161.

Denjenigen, welche ihre Namen nicht bekannt gemacht wissen wollen, wird eine unverbrüchliche

Verschwiegenheit versprochen; auch stehet denen, so ihre Namen nicht eher, als bis sie wissen, ob und wie ihnen Genüge geleistet werden wird, kund werden zu lassen wünschten, frey, nur einen gewissen sichern Ort, zum Exempel ein ansehnliches Handlungshaus anzuzeigen, wo man erforderlichen Falls nähere Nachricht erhalten, oder auch die offerirten Gelder selbst einziehen könne; und über dergleichen Anzeigen müssen die Directores besondere Bücher führen, und daraus einem jeden die verlangte Wissenschaft ertheilen, wo er die Gelder unterbringen oder finden kann; auch muß aus diesen Büchern monatlich ein Extract an die Oberdirection eingesendet werden, damit diese das Ganze übersehen, und den sich etwa in den Unterdirectionen ereignenden Bedürfnissen, von einer oder der andern Art, abhelfen könne.

§. 162.

Wenn also Pfandbriefe aufgekündigt werden, so muß der Director sofort nachsehen, ob in seinem Districte hinlängliche Fonds, dergleichen Aufkündigungen Genüge zu leisten, vorhanden sind, und wenn solches ist, dieser Gelder wegen sogleich die nöthige Verabredung treffen.

§. 163.

Wenn nicht besondere Bedenklichkeiten vorz

walten, kann der auffündigende Gläubiger sofort geradezu an denjenigen, der ihm seine Pfandbriefe ablösen will, verwiesen werden, und stehet diesen beyden alsdann frey, sich der Zeit, des Orts der Bezahlung, und überhaupt aller andern Bedingungen wegen, mit einander zu vergleichen. Sollte diese Anweisung aber Schwierigkeiten leiden, oder etwa dieser oder jener sich mit dem andern nicht besonders einlassen, sondern sein Geld schlechterdings nicht anders als an die Societät zahlen, und von derselben erheben wollen, so muß alsdann der alte und neue Gläubiger auf einen gewissen Tag vor die Unterdirection beschieden, und daselbst die Auswechselung des Geldes, gegen den Pfandbrief vollzogen werden.

§. 164.

Wenn ein Unterdirector die erforderlichen Fonds, um allen Auffündigungen durch Verwechselung der Gläubiger zu begegnen, nicht herbeschaffen kann: so muß er solches sofort, und ohne den mindesten Zeitverlust, der Oberdirection anzeigen, welche ihm aus ihrem Generaletat der gesuchten und vorhandenen Gelder im ganzen Lande, die erforderliche Auskunft, wohin er sich zu adressiren, oder die Interessenten zu verweisen habe, ertheilet.

## §. 165.

Wenn ein Schuldner einen auf seinem eigenen Guthe eingetragenen Pfandbrief selbst ablösen will, so muß er solches der Unterdirection spätestens vier Wochen vor Johannis oder Weihnachten anzeigen, welche auf dem nächsten Interessentermin die Aufkündigung an den Präsentanten und dormaligen Besizer des Pfandbriefes ergehen läßt, und solchen nach Inhalt des 157sten §. ad Depositum nimmt, bis die wirkliche Ablösung an dem folgenden Termine geschieht. Siehe §. 208.

## §. 166.

Es wird auch eines jeden Guthsbesizers, welcher Pfandbriefe ausfertigen läßt, freyer Wahl überlassen, ob er solche wirklich ausgeliefert erhalten zu haben verlangt, oder der Societät die Umsetzung in baares Geld übertragen, und letzteres von ihr nach sechs Monath in Empfang nehmen will.

## §. 167.

Wenn also ein Schuldner durch gute Wirthschaft oder andere Glückszufälle in die Umstände kommt, die auf seinem Guthe haftenden Pfandbriefe ganz oder zum Theil abzulösen; so ist er gehalten, vor Abgabe seiner Zinsen der Societät den

Pfandbrief, den er über sechs Monathe ablösen will, aufzukündigen, und wenn der Gläubiger in dem Zahlungstermine erscheint: so wird ihm bey der Präsentation des Pfandbriefes von der Direction sogleich bekannt gemacht, daß der Pfandbrief gekündigt sey, zugleich aber der bisherige Pfandbrief ab und ad Depositum genommen; und in dem künftigen halbjährigen Zinszahlungs termin erhält derselbe hiernächst seine Befriedigung an Capital und Zinsen.

§. 168.

Es bleibet übrigens dem freyen Willen des Schuldners überlassen, ob er dergleichen eingelösete Pfandbriefe cassiren, oder solche auf einen etwaigen künftigen Nothfall zur Wiederausgebung an sich behalten, und unterdessen nach dem, was oben im 106ten §. gesagt worden, die Interessen sich selbst bezahlen wolle.

§. 169.

Die Cassation, wenn er solche verlangt, geschieht von der Direction, welche alsdann den cassirten Brief in den Gütherregistern löscht, und ihn dem Hofgerichte oder dem gehörigen Landgerichte zur Deletion aus den Hypothekenbüchern einsendet.

## Zehntes Kapitel

Von den eigenthümlichen Fonds der Societät, deren Administration und Verrechnung.

## §. 170.

Die Societät hat eigenthümliche Fonds nöthig,

- 1) Um die zur Einrichtung und Unterhaltung des Systems erforderlichen Kosten zu bestreiten.
- 2) Um die zurückbleibenden Interessen zu ergänzen, und die verbundenen Gütherbesitzer erforderlichen Falls mit Vorschuß dazu zu unterstützen.
- 3) Um die verpfändete und nachher etwa in Verfall gerathene Güther, gleichmäßig durch Vorschuß aufhelfen zu können, endlich auch
- 4) um auf allen unvermutheten Fall, einen in den ihr verpfändeten Güthern sich ereignenden Verlust, ohne Beschwerde der Gütherbesitzer, ertragen zu können.

## §. 171.

Zu den Kosten, welche der Societät zur Last fallen, gehört die Salarirung und Unterhaltung der Oberdirection; die Salarien der Directoren, Assessoren, Secretairs und übrigen Subalternen

bey den Unterdirectionen; die Diäten der Kreisbeputirten in Unterdirectionsangelegenheiten; die Besorgung des nöthigen Gelasses zur Casse, Registratur und Versammlung; die Anschaffung der zu den Pfandbriefen erforderlichen, wie auch andern Schreibmaterialien, und die übrigen Bedürfnisse an Holz, Licht und dergleichen, die Kosten der Einziehung und Uebermachung aufzunehmender Capitalien und Interessen nebst Briefporto; und überhaupt alle Arten von Ausgaben, welche das Allgemeine und nicht den besondern Nutzen dieses oder jenes Particuliers betreffen.

§. 172.

Zu vorangezeigten Bedürfnissen hat die Societät folgende Fonds:

- 1) Die Ausfertigungsgebühren für die Pfandbriefe, welche mit Inbegriff der Materialien und Stempel auf einen Reichsthaler Alberts im lettischen District, und 1 Rubel 35 Kopeken Silber-Münze im ehstnischen, für jeden Pfandbrief bestgesetzt werden.
- 2) Einen jährlichen Beytrag von 10 Mark für jede 100 Reichsthaler, und von 25 Kopeken für jede 100 Rubel, über welche Pfandbriefe genommen werden, wovon aber diejenigen befreyt bleiben, welche nach Inhalt des

107ten §. die ausgenommenen Pfandbriefe unter ihrem Siegel ad Depositum der Unterdirection gegeben haben; und

- 3) die Einnahme für jede zu ertheilende Quittung, wobey bestimmt wird, daß für jede Art Quittung, in den zum lettischen Districte vestgesetzten Kreisen fünf Ferding, und in den zum ehstnischen District vestgesetzten Kreisen zehn Kopcken Kupfer-Münze von den Schuldnern bezahlt werden müssen.

§. 173.

Der jährliche Beytrag muß von den Schuld-  
nern zu gleicher Zeit, wenn sie ihre Interessen in  
die Unterdirectionscassen abführen, halbjährig mit  
entrichtet werden, jedoch werden die Directionen in  
der Folge, wenn immer leichter und bequemer  
Schuld gegen Schuld wird berichtigt werden kön-  
nen, oder der Fond stärker angewachsen seyn wird,  
sich äusserst angelegen seyn lassen, dafür zu sorgen,  
daß dieser Beytrag nach und nach heruntergesetzt  
werden, ja endlich ganz aufhören könne.

§. 174.

Die Ausfertigungsgebühren, so wie solche in  
dem 172sten §. bestimmt sind, müssen gleichfalls  
von den Schuldnern, sobald sie ihre Pfandbriefe

ausgeliefert erhalten, oder solche an die Gläubiger ausliefern lassen, an die Direction bezahlt werden.

§. 175.

Da also sämtliche Einnahmen (die Expeditionsgebühren allein ausgenommen) bey noch versammelter Unterdirection eingehen, so müssen solche auch von derselben empfangen werden.

Der Director übergiebt bey dem Schluß der Sitzung der Direction ein Verzeichniß aller bis zum nächsten Termin erforderlichen Kosten, wozu besonders die Diäten der Kreisdeputirten, nach der von ihm anzufertigenden Berechnung, und die Gehalte der Directionsglieder und Subalternen, auch alle erforderliche Canzelleyausgaben gehören.

Die Direction weist ihm darauf die für diesmal eingehenden Expeditionsgebühren an, deren Betrag sie aus dem Protocoll, worin die Ausfertigung resolvirt worden, genau wissen kann, und ergänzet das noch fehlende aus den übrigen eingegangenen Einnahmen.

Der Ueberrest derselben aber wird ad Depositum genommen, und bis zur folgenden Directionsversammlung verwahrt; so daß niemand als die gesammte Unterdirection darüber zu disponiren vermögend ist.

## §. 176.

Die Rechnung wird von dem Rendanten geführt; muß halbjährig der Direction vorgelegt, durch dieselbe abgenommen, und dem Rendanten quitiret werden.

## §. 177.

Beym Schlusse eines jeden Jahres sind die Rechnungen an die Oberdirection zur Revision zu übersenden.

Die Einnahme ergiebt sich in Ansehung des jährlichen Beytrages und der Quitungsgebühren aus den Interessenrechnungen; in Absicht der Ausfertigungsgebühren aus den in Ansehung der ausgefertigten Pfandbriefe aufgenommenen Protocollen.

Die Ausgabe hingegen muß durch die erforderlichen Beläge gerechtfertigt werden.

## §. 178.

Wenn bey dem Schlusse einer Jahresrechnung von der Oberdirection ein starker baarer Ueberschuß dieser Einnahme befunden wird, und es nicht gleich abzusehen ist, daß solcher in dem Districte erforderlich seyn dürfte; so hat die Oberdirection über solche Summen in der Art zu disponiren, daß solche entweder in einem andern Districte durch

Verwandlung in Pfandbriefe fruchtbar gemacht, oder zum anderweitigen nützlichen Behuf der Societät angewandt werden mögen; jedoch so, daß allemal darauf Rücksicht genommen werde, daß in den Oberdirections- und Districtscassen der nothwendige Borrath an baarem Gelde übrig bleibe.

### F i f t e s   K a p i t e l.

#### Von Aufnehmung ansehnlicher Darlehne.

##### §. 179.

Ansehnliche Darlehne, das sind solche, die mehr als 20,000 Reichsthaler Alberts, oder 27,000 Rubel Silbermünze betragen, können nicht anders, als durch den Beschluß der versammelten und verbundenen Güttherbesißere aufgenommen werden; und zu diesem Beschluß gehören wenigstens zwey Drittheile der Mehrheit von Stimmen. Siehe §. 209.

##### §. 180.

Die Oberdirection, welche die Verfassung der Umstände des ganzen Systems übersieht, ist allein im Stande, zu beurtheilen, ob der Fall der Nothwendigkeit eines ansehnlichen Darlehns wirklich vorhanden sey, und sie muß also solchen bey einer

allgemeinen Versammlung der Interessenten in Vorschlag bringen.

§. 181.

Wenn inzwischen die Umstände, so lange zu warten, nicht erlauben sollten, so muß sie den Fall sämtlichen Unterdirectionen mittheilen, und deren schriftliche Erklärung darüber einfordern, und kann, wenn von diesen die Nothwendigkeit gleichfalls anerkannt wird, zwar zu einer dergleichen Unterhandlung die ersten vorläufigen Eröffnungen machen, niemalsen aber, ehe deshalb ein allgemeiner Beschluß festgesetzt worden, etwas gänzlich abmachen.

§. 182.

Wenn nun solchergestalt die Frage, ob ein ansehnliches Darlehn aufzunehmen sey? durch einen bejahenden Beschluß entschieden worden; so muß alsdann das Quantum, das Verhältniß der Vertheilung desselben unter die Unterdirectionen, und alle übrige Nebenumstände so viel als möglich bestimmt werden.

§. 183.

Die fernere Unterhandlung wird von der Oberdirection geführt, welche wegen Einziehung der

negocirten Gelder und deren Vertheilung unter die Unterdirectionen, das Erforderliche nach dem Beschlusse besorgt; und diese Repartition reguliret sich nach der Anzahl von Pfandbriefen, welche jede Unterdirection zur Verpfändung an dergleichen Gläubiger abliefert, und diese wird hinwiederum gewöhnlich durch die Summe der im Districte ausgefertigten Pfandbriefe bestimmt.

§. 184.

Von der Oberdirection werden die Zinsen, in zu bestimmender Art, entrichtet, und, es versteht sich von selbst, daß die Oberdirection sowohl mit den Unterdirectionen, als mit dergleichen Gläubigern über solche Darlehne, und die davon zu zahlenden Interessen, ordentliche Rechnung führen müsse.

§. 185.

Wenn der Termin eines solchen Darlehns, welcher wenigstens auf zehn Jahre ausgesetzt zu werden gesucht werden muß, sich seinem Ablauf nähert, so muß bey der nächstvorhergehenden Versammlung der Interessenten in Berathschlagung genommen werden: ob solches zurückgezahlt, oder dessen Verlängerung gesucht werden solle?

Wenn nun ersteres beschlossen worden, oder letztere nicht erhalten werden kann, so muß eine

jede Unterdirection für die, zu Ablösung seines Theils von Pfandbriefen erforderlichen Summen; die Oberdirection aber, für die Rückzahlung des Ganzen, nach der, mit den Gläubigern ebenfalls gleich zu Anfang zu verabredenden Art und Weise, Sorge tragen. Siehe §. 218.

### Z w ö l f t e s K a p i t e l.

#### Von den Depositis und deren Administration.

§. 186.

Die Deposita bestehen entweder in Pfandbriefen oder in baarem Gelde.

§. 187.

Pfandbriefe können ad Depositum gelangen:

- 1) Wenn Jemand sich dergleichen im Borrath hat ausfertigen lassen, solche aber noch nicht im Publico zum Cours bringen, auch bey den Interessenzahlungen nicht erst präsentiren will.
- 2) Wenn diejenigen, welche zum Behuf der Interessenerhebung, sich Recognition ausfertigen lassen, ihre Pfandbriefe ad Depositum offeriren.

- 3) Wenn das Eigenthum eines Pfandbriefes streitig ist, oder derselbe für nachgemacht ausgegeben wird.
- 4) Wenn gerichtlicher Arrest auf einen Pfandbrief ausgebracht seyn möchte.
- 5) Wenn Pfandbriefe durch die Präsentanten aufgekündigt, und bis zu erfolgender Bezahlung ad Depositum gegeben werden.
- 6) Wenn Pfandbriefe von einem Schuldner zur Ablösung aufgekündigt worden sind, und dem Präsentanten bis zur wirklich erfolgenden Ablösung abgenommen werden müssen.
- 7) Wenn die Societät einen Theil ihres eigenthümlichen Fonds auf Pfandbriefe angelegt hat.

### §. 188.

Baare Gelder hingegen können ad Depositum der Societät kommen:

- 1) Wenn jemand Pfandbriefe dafür an sich zu kaufen Willens ist.
- 2) Wenn die Interessen eines streitigen Pfandbriefes von der Societät eingezogen, und bis zu Austrag der Sache verwahret werden.
- 3) Wenn von den Einkünften aus Güthern, welche auf bloße Verfügung der Societät in Sequestration gesetzt worden sind, nach Ab-

zug der Interessen und Retablirungskosten, noch einige Bestände übrig verbleiben.

- 4) Wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds der Societät in Pfandbriefe nicht hat umgesetzt werden können, folglich baar aufbewahret werden muß, und
- 5) Wenn Pfandbriefsinteressen in den gewöhnlichen Zinszahlungsterminen nicht abgefordert werden.

### §. 189.

Die deponirten Gelder und Pfandbriefe werden in einem besonderen eisernen Kasten mit drey Schlössern verwahret, und in Ansehung deren findet die nemliche Behandlung statt, als wie es in Ansehung der eingezahlten Interessengelder, Kapitel 6, ausführlich festgesetzt ist.

### §. 190.

Wenn nun etwas ad Depositum der Societät gebracht, oder aus selbigem herausgegeben werden soll, so muß davon allemal bey der versammelten Direction entweder schriftlich oder ad Protocollum Anzeige gemacht werden, und die Direction, wenn sie gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, ertheilet eine ausdrückliche schriftliche Anweisung zu der verlangten Einnahme oder Herausgebung.

## §. 191.

In solcher schriftlichen Anweisung ist das Quantum der Einnahme oder Ausgabe in Pfandbriefen oder baaren Geldern, imgleichen der Name des Deponenten oder Empfangnehmers, nebst der Ursache entweder der Deposition oder der Zurückgabe auszudrücken, und wenn die Anweisung auf Pfandbriefe gerichtet ist, sind die Pfandbriefe besonders darinn zu bezeichnen.

Keine Anweisung aber darf Einnahme und Ausgabe zugleich verordnen, sondern es muß eine jegliche besonders ausgefertigt und von den Gliedern der Direction unterschrieben werden.

## §. 192.

Dergleichen Anweisungen sind von dem Directore in ein besonderes Depositenregister einzutragen, und Pagina der in das Buch geschehenen Eintragung ist auf die Anweisung anzumerken. Dieses Depositenregister enthält folgende Ueberschriften:

- 1) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite: Quantum der Ausgabe in baaren Geldern.
- 2) Quantum der Einnahme, und auf der gegenüberstehenden Seite: Quantum der Ausgabe in Pfandbriefen.

Alle Pfandbriefe aber werden wie gewöhnlich mit gehöriger Beschreibung eingetragen.

- 3) Namen der Deponenten, und auf der gegenüberstehenden Seite, Name des Empfängers.
- 4) Die Ursache der Deposition, und auf der gegenüberstehenden Seite: die Ursache der Zurückgabe.
- 5) Datum der Verfügung auf beyden Seiten.

### §. 193.

Ohne obige Anweisungen dürfen die beyden Assessores, als die eigentlichen Depositarii, nichts annehmen noch herausgeben; müssen die Vorschriften derselben aufs genaueste beobachten, und den Deponenten über den Empfang ordentliche Depositalscheine geben, über die Auszahlungen aber sich von den Empfängern Quittungen ertheilen lassen.

### §. 194.

Ueber das Depositorium wird unter der besondern Aufsicht des Directoris, der nicht Depositarius ist, ein Hauptprotocoll gehalten, in welchem Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitordnung, wie sie hinter einander folgen, zu bemerken sind,

und außer demselben werden genaue Rechnungen über jede besondere Masse geführt.

Die Stelle der Rechnungsbeläge vertreten die Anweisungen sowohl zur Einnahme als zur Ausgabe, und die Quittungen der Empfänger.

§. 195.

Hiebey ist zu merken, daß die Societät eigenthümliche Depositen von dem fremden zu unterscheiden hat, und letztere nach den verschiedenen Güthern gleichfalls von einander zu separiren sind.

§. 196.

Beym Schluß einer jeden Directionsſitzung werden die Depositenrechnungen und die Bestände revidirt, und nach richtigem Befunde den Depositariis von dem Directore attestiret.

§. 197.

Woferne Jemand in der Zwischenzeit der Sitzung etwas entweder ad Depositum der Societät gebracht, oder aus demselben wieder zurückgestellt erhalten zu haben verlangen sollte: So muß derselbe sich gefallen lassen, daß die Glieder sich auf seine Privatkosten versammeln.

## §. 198.

Es versteht sich von selbst, daß die Depositarii die ihnen anvertraute Deposita vertreten, und für allen sich ereignenden Mangel, Umständen nach, der Societät und den Deponenten verantwortlich seyn müssen.

## §. 199.

Von allen eingenommenen, ausgegebenen und vorrätigen Depositis wird mit dem Schlusse eines jeden Jahres eine vollständige Berechnung mit einem Berichte an die Oberdirection eingesendet.

## Dreizehntes Kapitel.

## Von der Vollziehung der Verfügungen der Societät.

## §. 200.

Ein Jeder der verbundenen Gütherbesitzer ist schuldig, sich den Verfügungen der in den vorstehenden Kapiteln beschriebenen Directionen der Societät, welche die Operation mit den Pfandbriefen, und die davon abhängende Aufsicht über die Wirthschaft

der Schuldner zu Gegenständen haben, ohne Widerrede zu unterwerfen.

§. 201.

Sollte jemand sich sothanan Verfügungen widersetzen, und wohl gar dieselben, besonders die von der Societät bewerkstelligte Sequestrationes durch Thätlichkeiten hintertreiben zu wollen, sich beygehen lassen; so ist die Societät berechtigt, Geldstrafen gegen ihn festzusetzen, allenfalls auch in erheblichen Fällen, jedoch nicht anders als auf vorgängige Bewilligung, der Oberdirection, bey einer Gouvernementsregierung zu bewirken, daß der Widerspenstige als ein Stöhrer der Ruhe gesetzlich bestraft werde.

§. 202.

Wenn aber auch dergleichen vorläufige Zwangsmittel ohne Wirkung wären, und ein oder anderer Gütherbesitzer fortfahren sollte, sich gegen die Verfügungen der Societät widerspenstig zu bezeigen; so ist dieselbe berechtigt, einen solchen zur Auslösung seiner Pfandbriefe, und falls dieses nicht gehörig geschiehet, nach vorläufig mittelst Unterlegung gemachter Anzeige bey Einer Gouvernementsregierung, zum Verkauf seiner Güther anzuhalten.

## §. 203.

Es muß aber die Unterdirection, welche einen dergleichen Schritt zu thun, nöthig findet, mit umständlicher Anführung aller vorwaltenden Gründe, an die Oberdirection deshalb berichten, welche darauf nach Lage der Sache, eine nähere Untersuchung veranlasset, den Angeklagten über seine Vertheidigungsgründe vernimmt, und alsdenn festsetzt, ob und in wie fern die von der Unterdirection angefragene Ablösung der Pfandbriefe, oder gar der Verkauf seiner Güther, statt finden könne.

## §. 204.

Derjenige, welcher sich durch diese Entscheidung beschwert zu seyn erachtet, kann entweder eine nochmalige Untersuchung durch andere Commissarien, oder auch die Entscheidung der nächsten allgemeinen Versammlung fordern; welche alsdenn durch einen engen Ausschuss von acht Personen Acta durchsehen läßt, und eine allendliche Entscheidung fällt; bey welcher es dann sein unabweichliches Bewenden haben, bis dahin aber mit dem Verkauf bis zur erfolgten endlichen Entscheidung Anstand genommen werden muß.

## §. 205.

Wenn der Angeklagte binnen der ihm gesetzten

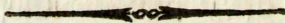
Frist, die Ablösung der Pfandbriefe nicht bewerkstelliget; so ist das Guth sofort in Sequestration zu nehmen, auch nach Verstreichung einer abermaligen Nachfrist, mit dem öffentlichen gerichtlichen Verkauf desselben, um welchen nach vorher geschehener Anzeige bey Einer Gouvernementsregierung das gehörige Landgericht zu requiriren ist, zu verfahren.

§. 206.

Eben so wie ein jeder Guthsbesitzer, so sind auch die Glieder der Directionen und deren Officianten, den Verordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten schuldig.

Die Glieder, die Secretaire und Rendanten werden im widrigen Fall, von der ganzen Versammlung zu Geldstrafen vertheilet, bey beharrlicher Widerspenstigkeit aber, ihrer Aemter entsetzt.

Die Subalternen dagegen von ihren Constituenten erfordernden Falls auf Geld durch Abzug ihrer Gehalte gestraft, oder auch dimittiret.



Zusätze und Abänderungen, welche, nach  
Maasgabe des 32. §. des Allerhöchst bestä-  
tigten Reglements, von der Versammlung  
der zum Credit-System verbundenen Gü-  
therbesitzer, vom 19. bis zum 27. Januar  
1803 beliebt und den Directionen zur  
Nachachtung vorgeschrieben sind.

---

§. 207.

Daß, da es der Hauptzweck des Systems ist, ad §. 3.  
daß vorzüglich für die Hülfbedürftigen gesorgt  
werde, die Direction, jedoch mit zu nehmender  
vollkommener Sicherheit verpflichtet seyn soll, den-  
jenigen, welche mehr als zwey Drittheile auf ihrem  
Grundstücke nach dem abgeschätzten Werthe schuldig  
sind, bis sieben Achttheile dieses taxirten Werthes,  
gegen von ihnen auszustellende auf das dritte Drit-  
theil des Guthes vorzüglich ingrossirte Obligatio-  
nen darzuleihen, indem für diese Credit-Erhöhung  
nicht nur dies letzte Drittheil, sondern auch sämt-  
liche mit Pfandbriefen unbelegte Haacken die  
Bürgschaft leisten; und bey welcher Bewilligung  
die unbelegten Haacken, um so weniger irgend ei-  
ne Unsicherheit zu befürchten haben, als das dritte

Drittheil in Rücksicht der gering angenommenen Taxation schon durch sich selbst nicht nur hinlängliche Sicherheit für die Garantie gewährt, sondern auch die Wachsamkeit der Directionen jeder Gefahr und eintretenden Unsicherheit für die unbelegte Haacken, unter ihrer Verantwortlichkeit vorbeugen muß; überdem aber die überschießenden Renten des Allerhöchst dargeliehenen Kapitals bey unerwarteten Unglücksfällen zur Entschädigung des Ganzen dienen sollen, jedoch so, daß zu solcher Deckung unerwarteter Unglücksfälle nicht mehr verwendet werden darf, als die jährlich überschießenden Renten des von Sr. Kayserlichen Majestät zu drey pro Cent dargeliehenen Kapitals importiren werden; endlich soll auch diese Bewilligung nur für die dem System bereits bis zum 24sten Januarii 1803 beygetretenen Hülfbedürftigen gelten, und also diese Garantie nach wenigen Jahren gänzlich aufhören.

§. 208.

ad §. 6. Daß als Termine zur Zinsen-Berichtigung bey den Directionen für die Pfandbrief-Schuldner vom 31. März bis 15. April, und vom 1. October bis 15. October, und zur Zinsenzahlung von Seiten der Directionen vom 17. April bis zum 1. May, und wiederum vom 17. October bis zum 1. November anberaunt seyn sollen.

## §. 209.

- 1) Daß außer den Pfandbriefen, wodurch bereits ingrossirte Obligationen eingelöst werden, die, wenn es gefordert wird, nicht unbezahlt bleiben dürfen und derents wegen sich die Directionen zu mehrerer Vorsicht auf gewisse Fristen zu vereinbaren haben, im ersten Jahre zwar alle Pfandbriefe ausgetheilt, aber nur so viele nach sechs Monathen zahlbare Pfandbriefe vom Directorio ausbezahlt werden sollen, als nach sicherer Berechnung realisirt werden können, und daß diese zahlbaren Pfandbriefe hauptsächlich zur Unterstützung der Hülfbedürftigsten Mitglieder der Gesellschaft angewendet werden müssen; übrigens aber zur Erreichung der nothwendigen Kapitalien, deren Betrag sich nicht füglich angeben läßt, ohne den Directionen unerwartete Hindernisse in Absicht ihrer Activität in den Weg zu legen — die Oberdirection authorisirt seyn soll, von Privatpersonen Gelder zu negociiren, und falls diese Negocien nicht den erwünschten Erfolg haben sollten, sich directe an Sr. Kayserlichen Majestät zur Erlangung der fehlenden Summen zu wenden.

- 2) Daß alle diejenigen, welche durch Wohlhabenheit und anderweitigen Credit sich selbst helfen können, wenigstens ein oder zwey Jahre lang, bis daß die Unerbietungen von Geldbesitzern mit den zu realisirenden Pfandbriefen ins Gleichgewicht kommen, Verzicht thun müssen, von ihren Pfandbriefen, zur Last der baaren Kasse, Gebrauch zu machen, und auf den Fall, daß sie einen aus der Direction genommenen Pfandbrief anderweitig cediren, Cessionarium zu gleicher Verbindlichkeit verpflichten sollen. Dieß soll aber gleich cediren, sobald vorgedachtes Gleichgewicht eintritt.
- 3) Daß, so viel es möglich seyn wird, die Directionen dafür wachen müssen, daß bis zur nächsten General-Versammlung keine baare Summen, die durch aufgekündigte Pfandbriefe empfangen worden, über die Grenzen des hiesigen Gouvernements angewendet werden, als welches nach Maasgabe des §. 8. des Reglements, wodurch die Directionen zu jeder Zeit von den Besitzern der Pfandbriefe Wissenschaft haben müssen, wo nicht in jedem Fall, doch größtentheils geschehen kann, jedoch mit Ausnahme des Nevalschen Gouvernements, im Fall der Reciprocität dessel-

ben; ferner, daß die Directionen mit allem Fleiß dafür Sorge tragen sollen, daß keine fingirte Schulden statt finden, sondern vielmehr Niemand Pfandbriefe bekömmt, als zur Bezahlung seiner erwiesenen Schuld, zur ökonomischen Verbesserung seines Grundstückes, und zur Acquisition eines Guthes im Liefländischen Gouvernemen, welche Einschränkung aber jedoch cessiren soll, sobald die Baarschaften der Credit-Casse hinreichen, um auch andere Zahlungen für die Societät der zum Creditsystem Verbundenen zu leisten, daß endlich, bis zu dem Zeitpunkte des Gleichgewichts zwischen Gelddarleihern und Geldsuchenden keine baaren Summen zur Anlegung von Fabriken und Manufacturen, oder zu andern baares Geld erfordernden neuen Unternehmungen von der Kasse begehrt werden sollen, und man daher dahin sehen muß, daß zu dergleichen Behuf nur solche Pfandbriefe gebraucht werden, deren Zahlungen von den Directionen bequem acceptirt werden können.

§. 210.

Daß es für Niemand, dem der Saal die nöth. adj. 11. thigen Fähigkeiten zur Amtsbekleidung in einer Dis

rection zutraue, ein Hinderniß seyn soll, wenn er ein anderes Amt bekleidet; weil es ihm, sobald die Wahl ihn getroffen, frey stehet, entweder das Amt, das er schon bekleidet, zu resigniren, oder diese Wahl abzulehnen, als welches auch von den Kreisdeputirten gelten muß; daß aber hiervon das Amt eines Landraths eine Ausnahme machen soll, sobald ein Landrath, welcher in eine Direction gewählt wird, nicht im Hofgerichte oder Oberconsistorio sitzt, oder Oberkirchen-Vorsteher ist, als wozu auch eine Declaration im Fall der eingetretenen Wahl erfordert wird; ferner, daß, wenn eine Vacanz vor Eintritt der General-Versammlung sich ereignet, nach Ausweise des Wahl-Scrutinii in die Stelle des, dessen Function der Tod oder ein anderer Zufall erlediget hat, derjenige einrücken soll, welcher nächstdem die Stimmenmehrheit gehabt; wenn dergleichen Subjekte nicht mehr vorhanden, eine Wahl durch schriftliche Zustimmung in den Kreisen vermittelt der Oberkirchen-Vorsteher zu veranstalten ist, welche die Scrutinia aus den Kirchspielen in originibus an die Oberdirection einzusenden haben würden.

## §. 211.

adj. 18. Das das Personale eines jeden Unterdirectorii  
No. 2. annoch mit zween Assessoren vermehrt werden solle,

und daß sämtliche Glieder der Directionen nicht auf Diäten, sondern auf bestimmte Gagen gesetzt werden sollen, und zwar nach dem in der Beilage zum Reglement abgedruckten Vorschlage.

§. 212.

Daß die Besetzung der Aemter in den Directionen ohne Ausnahme, durch die freye einzelne Wahl des Saales mittelst Wahlbillets geschehen solle. <sup>adj. 19. et 20.</sup>

§. 213.

Daß kein Vormund für seinen Pupillen eine Wahlstimme haben solle, weil dieser einestheils als Unmündiger, wie in allen Fällen, auch hier nicht votiren kann, andern theils er aber als ein Abwesender anzusehen ist, dem das Credit-Reglement §. 40 gleichfalls die Wahlstimme abspricht. <sup>adj. 40.</sup>

§. 214.

„Wenn solchergestalt die Pfandbriefe expedirt sind, auch die Eintragung derselben in die Güthers Register in Gegenwart aller Glieder verrichtet ist: so muß die Auslieferung zu eigenen Händen des Pfandbriefnehmers gegen auszustellende Quittung geschehen, und sollen die Pfandbriefe keinem Dritten verabfolgt werden, es wäre denn, <sup>adj. 67.</sup>

daß er sich durch eine gerichtlich attestirte Special-  
Vollmacht zu deren Empfang legitimiren könne.

§. 215.

ad §. 75. Soll es heißen: „Wenn es notorisch und  
„durch beygebrachte Beweise keinem  
„Zweifel unterworfen ist, daß ein Guth seine  
„wirklich besetzte Hofmannische Revisionshaackens  
„zahl, so wie für selbige bisher mit der hohen Kro-  
„ne liquidiret worden, nebst hinlänglichen Appertis-  
„nentien, und eine erforderliche Bauerschaft hat,  
„u. s. w.“

§. 216.

ad §. 78. Daß statt eines benachbarten Guthsbesizers,  
noch ein Assessor aus der Direction bey dem Taxa-  
tions-Geschäfte assistiren, und im Fall des Zusam-  
mentreffens mehrerer Taxations-Termine, wenig-  
stens ein Assessor aus der Direction bey der Abschät-  
zung zugegen seyn soll, die Direction aber die Stelle  
des andern Assessoris aus dem Mittel der gegen  
Diäten willig zu machenden Guthsbesizer desjenis-  
gen Kreises, wo die Taxation vorgenommen wird,  
suppliren muß, auf Kosten suchenden Theils.

§. 217.

ad §.  
120. Die Directionen sollen dahin sehen, daß, so  
fern es mit dem Besten des Systems verträglich ist,

ein zur Kredit-Gesellschaft gehöriges Guth, wenn es sich in Rückständen bey der Credit-Casse befindet und in Sequestration genommen werden muß, nicht länger als ein Jahr lang sequestrirt bleiben, und auf den Fall, daß die unmittelbare Disposition der Directionen zu ihrer Befriedigung bey fortdauernder Nichtzahlung des Besitzers auf längere Zeit eintritt, zur Urrende auf die erforderlichen Jahre gegeben, und im äußersten Nothfalle so viel möglich nie unter seinem wahren Werth, und nur in dem durch §. 205 des Reglements bestimmten Fall verkauft werden soll.

### §. 218.

Ist hinzuzufügen: auf den Fall aber daß es ad §. 185. selbigen nicht gelingen sollte, diese Capitalia zu erhalten, so hat die Districtdirection es zeitig dem Oberdirectorio anzuzeigen, welches alsdann verpflichtet ist, diese Summe zu negociiren.

### §. 219.

Für jetzt sollen bey den vorzunehmenden Taxationen in solchen Fällen die Banco Assignationen mit 25 pro Cent gegen Silbermünze berechnet werden. Zur Beilage No. 1. Punct 5.

### §. 220.

Es wird den Directionen zur Pflicht gemacht,

jedes Kapital, durch welches eine zum System gehörende Privatperson zum Besten ihrer Familie eine Kapitalvergrößerung durch ununterbrochene Verzinsung wünschen wollte, entgegen zu nehmen, die jährliche Rente von neuem zu dem deponirten Kapital zu schlagen, und solchergestalt zum Besten des Deponenten für die zweckmäßige Administration einer solchen Vermehrung zur ferneren Disposition des Eigenthümers Sorge zu tragen.

§. 221.

Es soll einem Jeden zu jedweder Zeit der Eintritt in das Creditsystem unbenommen seyn, so wie es auch allemal einem Jeden frey stehen muß, aus dem Creditsystem wieder heraus zu treten, sobald er sich mit selbigem völlig ex nexu gesetzt hat.

§. 222.

Wenn es Jemand, der im ehstnischen Districte wohnt, accomodirt, seine Renten für Capitalia, die er dem System dargeliehen, in der lettischen Direction zu empfangen, und umgekehrt, so soll es ihm nach dem Beyspiel der Ostpreussischen Landschaft gewährt werden, sobald er eine Fristverzögerung von vier Wochen sich gefallen lassen will, als zu welchem Ende alsdann auch die erforderliche Vorkehrung zu treffen ist.

## §. 223.

Es sollen nach dem neuerlichen Beyspiele der preußischen Provinzen keine Zinscheine, sondern Zinscoupons eingeführet werden, und muß der Inhaber jedesmahl den ganzen Bogen, welcher die Zinscoupons enthält, bey der Direction präsentiren, als welche alsdann zur Vermeidung alles etwanigen Mißbrauches, selbst den jedesmaligen Coupon abzuschneiden hat.

## §. 224.

Einem jeden, der einen Pfandbrief erhält, soll fürs erste eine kleine gedruckte Note beygegeben werden, mittelst welcher er sich von allen Rechten und Verbindlichkeiten unterrichten könne, in die er als Pfandbrief-Inhaber tritt.

## §. 225.

Die Anstellung eines Syndici, soll nach Erfordern der Umstände gänzlich dem Oberdirectorio überlassen seyn, jedoch so, daß durch die ihm auszufehende Sage die im Reglement bestimmten Einnahmen nicht überschritten werden.

(L. S.) C. A. von Richter.

Regierungsrath G. Schwarz.

Sekretär Fr. Eckardt.

## Beylage Nr. I.

---

### E y d e s = F o r m u l a r e.

#### I. Für den Oberdirector.

Ich gelobe und schwöre zu  
 Gott dem Allmächtigen und seinem heiligen Evan-  
 gelium, daß ich will und soll, Seiner Kaiserlichen  
 Majestät, meinem allergnädigsten großen Herrn  
 und Kaiser ALEXANDER I., dem Selbst-  
 herrscher aller Rußen, treu und redlich dienen,  
 und in allen Stücken unterwürfig seyn, ohne mei-  
 nes Lebens, selbst bis zum letzten Blutstropfen zu  
 schonen. Alle zu Seiner Kaiserlichen Majestät  
 Souveränität, Macht und Gewalt gehörige Rechte  
 und Vorzüge, die bereits festgesetzt sind, oder noch  
 festgesetzt werden, will ich nach äußerster Kraft,  
 Vermögen und Verstande aufrecht erhalten und  
 vertheidigen, und mich dabey aufs äußerste bemü-  
 hen, alles dasjenige zu befördern, was zu Seiner  
 Kaiserlichen Majestät treuem Dienst und Nutzen  
 des Reichs, bey aller Gelegenheit gereichen kann;  
 Schaden und Nachtheil aber will ich, sobald ich  
 dergleichen wahrnehmen sollte, nicht nur zeitig  
 kund machen, sondern auch auf alle Art zu hin-

bern, und von Seiner Kaiserlichen Majestät Interesse abzuwehren suchen.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl der gesammten Liefländischen Societät zum Credits Werk, aus allen meinen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, damit der Credit dieser Societät, auf einen soliden Fuß etablirt und erhalten werde. Zu dem Ende will ich, so viel meine Kräfte erlauben alles Ernstes darauf halten, daß die Vorschriften des Credit-Reglements in allen Districten und Creisen, so wie bey der mir besonders anvertrauten Oberdirection, genau befolget, bey Ausfertigung der Pfandbriefe legal verfahren, die Interessen zu rechter Zeit eingezogen, und an die Briefs-Inhaber bezahlet, bey Aufnehmung der Taxen und deren Untersuchung, die erforderliche Accurateße beobachtet, und überall vorschriftsmäßig, ohne alle Nebenabsichten verfahren werde.

Insbeyondere gelobe ich, auf die meiner Oberaufsicht anvertraute Societäts-Interessen und andere Cassen, ein wachsames Auge zu haben, solche so oft als möglich zu visitiren, die Rechnungen genau durchzugehen, auch nichts, was wider die Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist, vorzunehmen, oder, daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte

so zu betragen, als wie es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt und einem rechtschaffenen Oberdirectori anständig ist; auch wie ichs vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann, so wahr mir Gott helfe an Leib und an der Seele.

## 2. Für die Ráthe in der Oberdirection.

Ich ic. ic. suchen.

Sodann schwöre ich, den Pflichten meines Amts nach Vorschrift des Liefländischen Credits Reglements, getreulich, lediglich nach meiner Pflicht und Gewissen, und ohne alle eigennützig, und sonst partheyische Nebenabsichten, obzuliegen, den Nutzen und das gemeine Beste der Societát in allem, was an mir ist, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen abzukehren, auf eine genaue Beobachtung der Grundsätze des Systems überall ein wachsames Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühung dahin zu verwenden, daß der Credit der Societát auf einen soliden Fuß gesezet, und beständig erhalten werden möge.

Insbefondere schwöre ich, mit den etwa durch meine Hände gehenden Geldern und Pfandbriefen, getreulich zu verfahren, nichts davon abhänden zu

bringen, oder daß solches von andern geschehe zu gestatten, und mich überall so zu betragen, als es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem rechtschaffenen Directions-Rathe wohl anstehet und gebühret, und wie ich es vor Gott ꝛ. ꝛ.

### 3. Für den Secretär in der Oberdirection.

Ich ꝛ. ꝛ. suchen.

Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten meines Postens nach den diesfälligen Vorschriften des Liefländischen Credit-Reglements, unverbrüchlich beobachten, die Protocolla und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabey weglassen, zusetzen, oder verfälschen, die Expeditiones vorschriftmäsig und mit aller Sorgfalt und Accurateesse entwerfen, bey Cassen-Geschäften, in so ferne ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern getreu und ordentlich zu Werke gehen, nichts davon abhänden bringen, oder daß solches von andern geschehe gestatten, meinen Vorgesetzten alle pflichtmäßige Folge leisten, auch überhaupt die nöthige Verschwiegenheit unverbrüchlich beobachten, und mich durchgehends so betragen wolle, wie es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät oblie-

get, einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Oberdirections-Secretär ansethet und gebühret, und wie ich es vor Gott und seinem ꝛ. ꝛ.

#### 4. Für den Unterdirector.

Ich ꝛ. ꝛ. suchen.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl der gesammten, zu dem mir anvertrauten Districte gehörigen Societät, aus allen meinen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, damit der allgemeine Credit dieser Societät auf einem soliden Fuß etabliert und erhalten werden möge. Zu dem Ende, will ich alles Ernstes, und so viel an mir ist, darauf halten, daß die Vorschriften des Credit-Reglements in den Districten meiner Direction, genau befolgt, bey Ausfertigung der Pfandbriefe legaliter verfahren, die Interessen zur rechten Zeit eingezogen, und an die Briefs-Inhaber bezahlet, bey Aufnehmung der Taxen und deren Untersuchung, die äußerste Accurateße beobachtet, und überall vorschristmäßig, und nicht nach Gunst oder Ungunst, oder andern Privat-Absichten verfahren werde.

Insbefondere aber gelobe ich, auf die meiner Aufsicht anvertrauten Interessen- und andere Cas-

sen der Societät, ein wachsames Auge zu haben, solche oft zu visitiren, die Rechnungen genau durchzugehen, und nichts was wider Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist vorzunehmen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte so zu betragen, als es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt und einem rechtschaffenen Unterdirectori anständig ist, auch wie ichs vor Gott und seinem strengen Gerichte jederzeit verantworten kann ic. ic.

### 5. Für die Assessores der Unterdirection.

Ich ic. ic. suchen.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste dieses Districts und der dazu gehörigen Creise, aus allen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühungen dahin verwenden, damit der allgemeine Credit der Societät auf einem dauerhaften Fuß errichtet und erhalten werden möge.

Zu dem Ende gelobe ich besonders, bey den von mir aufzunehmenden Taxen, die Vorschrift des von der Societät darüber entworfenen Reglements, jedesmal genau zu beobachten, dabey, und wenn

ich auf den Vortrag einer von andern aufgenommenen Taxe, mein Votum abgebe, lediglich auf meine Pflicht und Gewissen, und auf die wahre Beschaffenheit der Sache zu sehen, dabey nichts aus Gunst, Haß, oder Freundschaft, oder andern Nebenabsichten zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig zu verfahren.

Gleichmaßen gelobe ich, bey Verwaltung der Interessen der Societät, deren Einnahme und Auszahlung, und was mir dabey zu thun nach dem Reglement obliegt, und von dem Directore aufgetragen wird, mich nach Vorschrift des Reglements genau zu achten, die durch meine Hände gehende Gelder und Pfandbriefe getreulich zu verwalten, nichts davon abhänden kommen zu lassen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, die Curatel der Casse, und Controllen der Rechnung accurat und genau zu führen, bey Einlegung der Sequestration vorschriftsmäßig zu verfahren, auf die Wirthschaft der Sequester ein wachsames Auge zu haben, auch alle in meinem Districte vorgehende Unordnungen, welche für die Societät und deren Credit nachtheilig seyn könnten, bey der Unterdirection zur erforderlichen Remedur, gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amtes durchgehends so zu betragen, als es einem treuen Unterthanen Seiner Kai-

serlichen Majestät obliegt, einem rechtschaffnen Unterdirections=Assessori wohl anstehet, und gebühret, und wie ich ic. ic.

## 6. Für den Unterdirections=Secretär.

Ich ic. ic. suchen.

Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach den diesfälligen Vorschriften des Credit=Reglements, unverbrüchlich beobachten, die Protocolle und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabey weglassen, zusetzen, oder verfälschen; die Expeditiones vorschriftsmäßig, und mit aller Sorgfalt und Accurateße entwerfen, bey der Verwaltung der Societäts Cassen, in so fern ich dazu gebraucht werden sollte, mit den durch meine Hände gehenden Geldern, treu und ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, oder daß solches von andern geschehe, gestatten; bey der Aufnehmung der Taxen mich auch meines Orts, nach den von der Societät festgesetzten Grundsätzen durchgängig achten, und mich überhaupt so betragen wolle, als wie es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem ehrlichen Manne und rechtschaffnen Unterdirections=Secretair anstehet und gebühret, und wie ich es vor Gott und ic. ic.

## 7. Für den Rendanten.

Ich ic. ic. suchen.

Sodann schwöre ich, daß ich den Verrichtungen meines Postens nach Borschrift des Credit-Reglements und meiner Instruction, alles Fleisses obliegen, mit allen durch meine Hände gehenden, und besonders mit den mir anvertrauten Geldern, ordentlich verfahren, nichts davon abhänden bringen, noch daß solches von andern geschehe, zu lassen, die Rechnungen ordentlich und accurat führen, Einnahme und Ausgabe darinn richtig vermerken, den Forderern, nach Anweisung der Direction, prompt und ohne den mindesten Abzug Zahlung leisten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, als wie es einem treuen Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät obliegt, einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Rendanten der Societät anstehet und gebühret, und wie ich es vor Gott und ic. ic.

Die Eydens-Formulare für die Subalternen werden in ähnlicher Art, und nach Maasgabe derer ihnen aufzuerlegenden Pflichten, von den Directionen verfaßt.

## Beilage Nr. 2.

### Abfchätzungsmethoden und anzunehmende Getreidepreise.

Der jährliche Ertrag eines Gutes wird auf zweyerley Art berechnet und festgesetzt, entweder

- 1) wird die Erndte aller Gattungen von Getreide im Durchschnitt von 6 Jahren angenommen, oder
- 2) es wird die wirklich geschehene Aussaat aller Gattungen von Getreide ausgemittelt, und die Erndte nach gewissen Verhältnissen berechnet.

Im ersten Fall rechnet man

- 1) die ganze Erndte des Gutes im Durchschnitt von 6 Jahren, binnen welchen kein offenerer Miswachs sich ereignet hat; von dieser Erndte werden die erforderliche Saaten, nothwendige Hofsbefürfnisse, und sämtliche bestimmte gewöhnliche Natural- und Geldabgaben abgezogen, und dann die übrig bleibende Erndte zu nachfolgenden Preisen berechnet, nemlich:

1 Lof Weizen zu 1 Rthlr.

1 Lof Roggen zu 30 Mark.

1 Lof Gersten zu 25 Mark.

1 Lof Buchweizen zu 20 Mark.

1 Lof Haber zu 15 Mark.

- 1 Lof Mitter zu 20 Mark.
- 1 Lof Erbsen zu 30 Mark.
- 1 Lof Linsen zu 30 Mark.
- 1 Lof Leinsaat zu 1 Rthlr.
- 1 Liespfund Gerechtigkeits-Flachs zu 1 Rthlr.
- 1 Liespfund Hofesflachs zu 20 Mark.
- 1 Liespfund Hanf zu 20 Mark.
- 1 Liespfund Hopfen zu 20 Mark.

Wo Güther in Rubel Silbermünze zu taxiren sind, da werden vorstehende Preise in Rubel, und zwar zu 135 Copecken S.M. für jeden Rthlr. Alb. berechnet.

Hiezu werden die zu erhebende Gerechtigkeitsabgaben der Bauern gleichfalls nach obigen Preisen berechnet.

Heu, wo es auf Güthern in Ueberfluß ist, wo die Cultur durch Veräußerung nichts leidet, und der Transport nach Riga bequem ist, wird zu dreißig Mark für dreißig Liespfund angeschlagen: Stroh aber kommt gar nicht in Rechnung.

2) Die Verwandlung in den rechtmäßigen Krügen und Schenken, welche gleichfalls im Durchschnitt von sechs Jahren festgesetzt wird, und der Vortheil auf eine Tonne Bier zu  $\frac{1}{4}$  Rthlr. und auf ein Faß Brandwein zu sechs Rthlr. zu berechnen ist.

3) Aus den Mühlen das Meßkorn, welches wiederum mittelst eines Durchschnitts von 6 Jahren festgesetzt, und zu obigen Preisen berechnet wird.

4) Alle zu erweisende sichere und dauerhafte Einnahmen von Fischeren, Holzflößen und Mastungen, in so ferne solche durch das Guth mit Bequemlichkeit fortwährend unterhalten werden können, und nicht zum Verderb des Guthes oder dessen Bauerschaft gereichen, welche gleichfalls nach einem sechsjährigen Durchschnitt ausgemittelt werden, und wovon der halbe Ertrag zu berechnen ist.

5) Alle Einnahmen von Verpachtungen, es sey an Ländereyen oder Gebäuden, und dergleichen, auf welche wenigstens in den folgenden 12 Jahren mit Sicherheit zu rechnen ist, und durch welche weder das Guth zurückgesetzt noch vorgenannte Revenüen nicht im geringsten geschmälert werden. Siehe S. 219.

Im andern Falle ist zuvörderst der Boden und der Flächeninhalt der Felder eines Guthes, wenn keine revisorische Messung bereits vorhergegangen ist, besonders zu erwägen, und bey einigem Zweifel von einem Landmesser auf Kosten des Besizers prüfen und bestimmen zu lassen; sodann aber die wirklich gemachte Aussaat durch hinlänglich ge-

führten Beweis des Besizers in Gewißheit zu setzen. Und wenn diese der Größe des Gutes und dem Zustande der Bauren angemessen befunden wird, so kann bey einem fruchtbaren Acker, der Ertrag von einer revisorischen Loffstelle, mit Inbegriff des Saatkorns nicht höher angenommen werden, als:

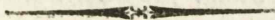
|             |     |          |      |
|-------------|-----|----------|------|
| Weizen,     | zum | sechsten | Korn |
| Roggen,     | —   | —        |      |
| Gersten,    | —   | —        |      |
| Buchweizen, | zum | vierten  | Korn |
| Haber,      | zum | sechsten | Korn |
| Mister,     | —   | —        |      |
| Erbfen,     | zum | fünften  | Korn |
| Linsen,     | zum | vierten  | Korn |
| Leinsaat,   | zum | dritten  | Korn |

Bei einem schlechten und nicht außerordentlich cultivirten, daher unfruchtbaren Boden, kann der Ertrag von einer revisorischen Loffstelle, mit Inbegriff des Saatkorns nicht höher angenommen werden, als:

|             |     |         |      |
|-------------|-----|---------|------|
| Roggen,     | zum | vierten | Korn |
| Gersten,    | —   | —       |      |
| Buchweizen, | zum | dritten | Korn |
| Haber,      | zum | vierten | Korn |
| Mister,     | —   | —       |      |
| Erbfen,     | —   | —       |      |

Linsen, zum dritten Korn  
 Leinsaat, zum zweyten Korn

Wenn nun in der Art der ganze Ertrag aus-  
 gefunden, und wiederum die erforderliche Saas-  
 ten 1c. abgezogen sind, so wird ebenmäßig wie im  
 ersten Falle das übrigbleibende Getreide zu den be-  
 stimmten Preisen zu Gelde berechnet, und hieraus,  
 so wie aus obigen, unter den Nummern 2. 3. 4.  
 und 5. angeführten etwanigen Einnahmen nach  
 Maafgabe des 81. §. der Werth des Guthes fest-  
 gesetzt.



## Beilage Nr. 3.

### Bestimmung der Gehalte sämtlicher Directionsglieder und deren Officianten.

Wenn nach Inhalt des 18ten §. des Reglements für 2000 Haaken Landes Pfandbriefe genommen werden, so erhält nach Verhältniß der dadurch entstehenden jährlichen Einnahmen,

|   | Rthlr. Alb. |
|---|-------------|
| 1) In der Oberdirection   |             |
| Der Oberdirector einen jährlichen Gehalt von  | 800         |
| Ein jeder der Rätthe  | 500         |
| zusammen  | 1000        |
| Der Secretair   | 400         |
| Der Rendant   | 300         |
| Der Canzelist   | 150         |
| Ein Copiist   | 100         |
| Ein Calfactor   | 50          |
| Zu der Sitzung der Oberdirection und den dazu erforderlichen Zimmern und Gewölben werden jährlich bestanden | 300         |
| Desgleichen zu Holz, Licht und Schreibmaterialien jährlich  | 200         |
| 2) In der Rigischen Unterdirection  |             |
| Der Unterdirector   | 500         |

|  |     |   |   |                  |
|--|-----|---|---|------------------|
| Ein jeder Assessors in der Unterdirection  | 400 |   |   |                  |
| Rthlr. Alb. zusammen   | =   | = | = | 800              |
| Der Secretair  | =   | = | = | 300              |
| Der Rendant  | =   | = | = | 250              |
| Der Copiist  | =   | = | = | 80               |
| Der Calfactor  | =   | = | = | 30               |
| Zu der Sitzung der Rigischen Unterdirection<br>und den dazu erforderlichen Zimmern und<br>Gewölben werden jährlich bestanden | =   |   |   | 200              |
| Desgleichen für Holz, Licht und Schreibma-<br>terialien jährlich   | =   | = | = | 150              |
|  |     |   |   | <hr/>            |
|  |     |   |   | Rthlr. Alb. 5610 |

|  |             |   |   |                  |
|--|-------------|---|---|------------------|
| In der Dörptschen Unterdirection   | Rubel S. M. |   |   |                  |
| Der Underdirector jährlich   | =           | = | = | 600              |
| Ein jeder Assessors in der Unterdirection  | 450         |   |   |                  |
| Rubel S. M. zusammen   | =           | = | = | 900              |
| Der Secretair  | =           | = | = | 350              |
| Der Rendant  | =           | = | = | 300              |
| Der Copiist  | =           | = | = | 80               |
| Der Calfactor  | =           | = | = | 40               |
| Zu der Sitzung der Dörptschen Unterdirection<br>und den dazu gehörigen Gewölben werden<br>jährlich bestanden | =           | = | = | 200              |
| Desgleichen für Holz, Licht und Schreibma-<br>terialien jährlich   | =           | = | = | 150              |
|  |             |   |   | <hr/>            |
|  |             |   |   | Rubel S. M. 2620 |

Außer diesen Gehalten bekommen die Kreisdeputirten, so oft sie in Angelegenheiten der Societät gebraucht werden, und zwar jeder täglich im Lettischen Districte 2 Rthlr. Alb. und im ehstnischen Districte 2 Rubel 40 Cop. S. M. und wofür überhaupt jährlich bestanden werden: Rthlr. Alb. 100 oder Rubel S. M.       =       =       =       =       120

Obige Gehalte für die Directionsglieder würden nur für die ersten drey Jahre, und in Rücksicht her mit der ersten Einrichtung verknüpften größern Mühe und Arbeit so ansehnlich bestimmt, und könnten in der Folge, wenn alles seinen gehörigen Gang genommen haben wird, von der Societät zum Anwuchs des eigenthümlichen Fonds herabgesetzt, und wenigstens um 20 Procent verringert werden.

---

Beilage Nr. 4.

---

Schema des Gütherregisters.

Nr.

das Guth N. N.

| Name des<br>Besizers. Besi-<br>zungsrecht. Er-<br>werbepreis. | Quantum<br>der Taxe. | Beständige<br>unablösliche Ab-<br>gaben. |
|---|----------------------|--|
|   |                      |  |

des

Kreises.

| Ausgefertigte<br>Pfandbriefe. | Bezahlte<br>und cassirte Pfand-<br>briefe. |
|-------------------------------|--|
|                               |  |

Beilage Nr. 5.

---

Schema des Depositenregisters.

| Quantum<br>der<br>Einnahme<br>in baaren<br>Geldern. | Quan-<br>tum der<br>Einnah-<br>me in<br>Pfand-<br>briefen. | Name<br>der De-<br>ponen-<br>ten. | Ursache<br>der<br>Deposi-<br>tion. | Datum<br>der<br>Berfü-<br>gung. |
|---|--|-----------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|
|   |  |                                   |                                    |                                 |

| Quantum<br>der<br>Ausgabe in<br>baaren Gel-<br>dern. | Quan-<br>tum der<br>Ausgabe<br>in<br>Pfand-<br>briefen. | Name<br>des<br>Empfän-<br>gers. | Ursache<br>der<br>Zurück-<br>gabe. | Datum<br>der<br>Verfü-<br>gung. |
|--|---|---------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|
|  |   |                                 |                                    |                                 |

# Verzeichniß

sämmtlicher vorstehenden Kapitel und deren Inhalt, nebst Beylagen.

Senats-Kasse = = = Seite 3

## Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze des Creditreglements für die verbundenen Gütherbesitzer in Liefland. = = = — 13

## Zweytes Kapitel.

Von den Personen und Güthern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen fähig sind. = = = — 18

## Drittes Kapitel.

Von den Directionen der Societät und deren Eintheilung. = = = — 20

### I. Abschnitt.

Von der Oberdirection der Societät = — 22

### II. Abschnitt.

Von den Unterdirectionen. = = = — 31

### Viertes Kapitel.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe und wie  
gegenseitig dabey zu verfahren.      Seite 41

### Fünftes Kapitel.

Von Aufnehmung der Taxen und wie dabey  
gegenseitig zu verfahren.      =      — 50

### Sechstes Kapitel.

Von Einzahlung der Interessen von den  
Pfandbriefen der Societät.      =      — 55

### Siebentes Kapitel.

Von Auszahlung der Interessen an die Pfand-  
briefsinhaber.      =      =      — 60

### Achtes Kapitel.

Von der executiven Beytreibung der zurückge-  
bliebenen Interessen, und wie dabey  
zu verfahren.      =      =      — 66

### I. Abschnitt.

Von Beytreibung der Interessentrückstände  
durch die Sequestration.      =      — 67

## II. Abschnitt.

|  |          |
|--|----------|
| Von der, den verunglückten Schuldnern wegen der Interessen zu verstattenden Nachsicht. = = | Seite 79 |
|--|----------|

## III. Abschnitt.

|   |      |
|---|------|
| Von der Supplirung der ausbleibenden Interessen und Berechnung der eingehenden Reste. = = | — 81 |
|---|------|

## Neuntes Kapitel.

|  |      |
|--|------|
| Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Einlösung durch die Societät. = | — 86 |
|--|------|

## Zehntes Kapitel.

|  |      |
|--|------|
| Von den eigenthümlichen Fonds der Societät, deren Administration und Berechnung. = = | — 93 |
|--|------|

## Elfteß Kapitel.

|  |      |
|--|------|
| Von Aufnehmung ansehnlicher Darlehne = | — 98 |
|--|------|

## Zwölftes Kapitel.

|   |     |
|---|-----|
| Von den Depositis und deren Administration. — | 101 |
|---|-----|

## Dreyzehntes Kapitel.

|   |   |   |           |
|---|---|---|-----------|
| Von der Vollziehung der Verfügungen der<br>Societät | = | = | Seite 107 |
| Zusätze und Abänderungen.                           | = | = | — III     |

### Beylagen.

- Nr. 1. Eydesformeln.
- Nr. 2. Abschätzungsmethoden und anzunehmende Getreidepreise.
- Nr. 3. Bestimmung der Gehalte sämmtlicher Directionsglieder und deren Officianten.
- Nr. 4. Schema des Gütherregisters.
- Nr. 5. Schema des Depositenregisters.
- Nr. 6. Schema eines Pfandbriefes.



## Alphabetisches Sach-Register.

### A.

|  | §.        | §.                 |
|--|-----------|--------------------|
| Abdrücke der Platten zu Pfandbriefen                           | =         | 64.                |
| Ablösung eines eigenen Pfandbriefes                            |           | 165. 167.          |
| Abschätzungs-Methode   | Siehe     | Beilage Nro. 2.    |
| Adjudication der Güther  | = = = =   | 133.               |
| Aemter, Besetzung derselben                                    | =         | 12. 210. 212.      |
| Appellationen  | = = =     | 28. 124. 125. 204. |
| Arrende, soll gleich nach einem Jahre der Sequestration folgen | = = = = = | 217.               |
| Assessores, deren Anzahl                                       | = =       | 18. 40. 211.       |
| Pflichten derselben als Depositarii                            |           | 193. 194.          |
| Attestate, wegen eingetragener Hypotheken                      |           | 58.                |
| Aufbewahrung der Depositen                                     | = = =     | 189.               |
| — der Interessen   | = = =     | 89.                |
| — der Platten zu Pfandbriefen                                  |           | 64.                |
| Aufenthalt der Directoren                                      | = = =     | 23. 45.            |
| Aufkündigung der Pfandbriefe                                   | = =       | 155. seqq.         |
| Aufnehmung ansehnlicher Darlehne                               | =         | 179. seqq.         |
| — der Tagen  | = = = =   | 75. seqq.          |
| Aufsicht über die Wirthschaft der Schuldner                    |           | 43. 200.           |

|                              | §. | §.          |
|------------------------------|----|-------------|
| Ausfertigung der Pfandbriefe | =  | = 58. seqq. |
| Ausfertigungsgebühren        | =  | = 172. 174. |
| Ausfüllung der Pfandbriefe   | =  | = 65.       |
| Auslieferung der Pfandbriefe | =  | = 67. 114.  |
| Auszahlung der Interessen    | =  | = 99. seqq. |

## B.

|  |                            |
|--|----------------------------|
| Bedingungen zur Cession von Pfandbriefen                               | §.                         |
| — zur Verlängerung des Termins der<br>Zins = Zahlung                   | = = = = = 104.             |
| Bekanntmachung der Interessenten                                       | = 38.                      |
| Bemerkungen zu Verbesserungen des Systems                              | 31.                        |
| Beprüfung der Documente  | = = = 60.                  |
| Berechnungen   | = = = = = 199.             |
| Berichte   | = = = = 83. 114. 199. 203. |
| Beschwerden in Credit-Sachen   | = = = 28                   |
| — in Sequestrationen   | 113. 124. 125.             |
| Besitzer der Pfandbriefe können in keinen Concurs<br>verwickelt werden | = = = = = 7.               |
| Beiträge, jährliche  | = = = = 173.               |
| Behtreibung der Interessen-Rückstände                                  | 108. seqq.                 |
| Bezählung der Pfandbriefe durch die Directionen                        | 20. 20. = = = = = 10.      |

S. S.

C.

|                                       |   |   |   |   |   |   |             |
|---------------------------------------|---|---|---|---|---|---|-------------|
| Cassactor                             | = | = | = | = | = | = | 18. 57.     |
| Canzellist                            | = | = | = | = | = | = | 18.         |
| Cassation der Pfandbriefe             | = | = | = | = | = | = | 168. 169.   |
| Cassavisitationen                     | = | = | = | = | = | = | 35. 48. 52. |
| Caution, muß der Rentant stellen      | = | = | = | = | = | = | 56.         |
| Commissarii zu Cassavisitationen      | = | = | = | = | = | = | 35.         |
| — zum Sequestriren                    | = | = | = | = | = | = | 110.        |
| — zur Untersuchung bey Unglücksfällen | = | = | = | = | = | = | 138.        |
| Commission zur Abschätzung            | = | = | = | = | = | = | 78. 216.    |
| Concurs                               | = | = | = | = | = | = | 7.          |

Concurs, oder Convocationsproceß,

- 1) Bey solchen haben die Bevollmächtigten der Societät ihre vorzüglichen Forderungen gehörigen Orts schriftlich anzuzeigen; die Richter sind aber verpflichtet, wie bey allen öffentlichen Anstalten, das Beste der Societät wahrzunehmen.

confirmirte Punkte 1.

- 2) Die Societät erhält ihre Renten von ihrem Schuldner, während dem Concurse über dessen Guth, unabgekürzt.

confirmirte Punkte 2.

Confirmation des Creditreglements, = Senatsaufse.

## IV

|  | §.                  | §.   |
|--|---------------------|------|
| Controlle = = = = = = =  |                     | 96.  |
| Copiist = = = = = = =  | 18.                 | 57.  |
| Cours der Reichsthaler gegen Rubel = =                                   |                     | 75.  |
| Creditserweiterung bis sieben Achtel des abgeschätzten Werthes = = = = = |                     | 207. |
| Curator honorum = =  | 115. 116. 122. 123. |      |

## D.

|                                       |               |       |
|---------------------------------------|---------------|-------|
| Darlehne = = = = =                    | 179. seqq.    | 218.  |
| Depositen = = = = = = =               | 186.          | seqq. |
| Diaten = = = = =                      | 78. 175. 216. |       |
| deren Verlust = = = =                 | 85.           |       |
| Directionen = = = = = = =             | 18.           | seqq. |
| Documente, bezubringende = =          | 59. 60.       |       |
| werden von der Oberdirection revidirt | 30.           |       |

## E.

|   |                |
|---|----------------|
| Einnahme, keine, eines Guthes darf ausgelassen werden = = = = = = =           | 82.            |
| Ein- und Austritt beym System = =   | 221.           |
| Einzahlung der Interessen = = =   | 87. 208.       |
| Entschuldigungsgründe zur Nichtannahme eines Amtes = = = = = = =              | 50.            |
| Executiones = = = =   | 113. 144. 217. |
| — welche wider ein der Creditcasse verhaftetes Guth verhängt werden, sind von |                |

S. S.

Er. Hig. Gouv. Regierung jedesmal an  
die Oberdirection zu richten, damit diese  
nach Inhalt des Reglements, und beson-  
ders dessen 8ten Kapitels bewerkstelliget  
werden.

Endesformulare = confirmirte B. 6.  
Beilage 1.

## F.

Fideicommissse = = = = = 14.

Fingirte Schulden dürfen nicht statt finden 209.

Fonds der Societät = = = = = 170. 172.

Fruchtbarmachung deponirter Capitalien, und  
zwar dergestalt, daß Renten von Renten  
hinzugerechnet werden = = = 220.

## G.

Gagen = = = Beil. 3.

— deren Festsetzung = = = = 211.

Garantie für den erhöhten Credit bis sieben Ach-  
tel = = = = = 207.

Garantie für Pfandbriefe = = = = = 2.

Gelder aufzukündigen = = = = = 155.

— baar auszuzahlen = = = = = 209.

— wie bey deren Ueberschuß zu verfahren 178.

Geldstrafen = = = = = 85. 201. 206.

## VI

|  | §. §.        |
|--|--------------|
| Gestalt der Pfandbriefe                              | 63. Beil. 6. |
| Gesuch um Pfandbriefe                                | 59. 60.      |
| Güter, auf welche Pfandbriefe genommen werden können | 13. seqq.    |

## H.

|   |                 |
|---|-----------------|
| Haackenzahl, welche zu attendiren ist             | 75. 215.        |
| Herbenschaffung der Gelder                        | 159. seqq. 218. |
| Hülfsbedürftige, erhalten vorzüglich baare Summen | 209.            |

## I.

|                                      |                              |
|--------------------------------------|------------------------------|
| Ingrossation                         | 66.                          |
| Instruction für den Sequester        | 112.                         |
| Interessen, deren Betrag und Zahlung | 4. seqq. 87.<br>88. 92. 208. |
| — deren Bekanntmachung               | 11. 38.                      |

## K.

Klagen, siehe Beschwerden.

|   |   |
|---|---|
| Kosten, welche der Societät zur Last fallen | 85. 171.  |
| — welche der Societät zu gut kommen         | 172.  |
| — welche den Particuliers zur Last fallen   | 72.<br>74. 78. 80. 84. 85. 105. 115. 119. 197. 216. |

## §. §.

Mehrheit der Stimmen = 19. 20. 23. 32. 51.

Münzsorten, in welchen die Interessen gezahlt  
werden = = = = = 92.

— in welchen Pfandbriefe vertheilt  
werden = = = = = 9.

## N.

Nummern, die Pfandbriefe werden damit ver-  
sehen = = = = = 61.

## O.

Oberdirection = = = = = 19. seqq.

Haupt-Augenmerk derselben = 26.

inspicirt die Cassen, so oft sie will 35.

ist authorisirt Gelder zu negociiren 209.

## P.

Personen, welche fähig sind, Pfandbriefe zu neh-  
men = = = = = 13.

Pfandbriefe, was sie sind = = = = = 2.

deren Ausfertigung = = = = = 58. seqq.

Privatzeichen auf selbige = = = 72.

Verfahren bey schadhast gewordenen 74.

werden mit besondern gedruckten Vor-  
schriften ausgegeben = = = 224.

|   |                     |
|---|---------------------|
| Pfandbücher, Eintragung in selbige auf verbundene Güther, darf nicht eher bewerkstelliget werden, bis der suchende Theil ein Attestat von der gehörigen Direction beigebracht haben wird. confirmirte P. 4.   |                     |
| Pfandhalter, wie weit solche Pfandbriefe nehmen können = = = = =  | 17.                 |
| Pflichten der Assessoren als Depositarii =  | 193.                |
| der Commissarien =  | 114. 121. 122. 138. |
| der Oberdirection und ihrer Officianten =   | 26. seqq.           |
| des Sequesters oder Disponenten   |                     |
|   | 112. 117. 118.      |
| der Unterdirection = = = = =  | 43. seqq.           |
| Platten, deren Aufbewahrung und Abdrücke  | 64.                 |
| Præcivua, wie dabey zu verfahren = =  | 70.                 |
| Privat-Güther, können nur für Pfandbriefe verschrieben werden = = =   | 13.                 |
| Privilegirte Anstalten und Behörden, oder an noch zu privilegirende, sollen keinem im rig. Gouvernement befindl. Guthsbesitzer ehender Geld leihen, oder mit demselben gegen Unterpand seines hiesigen Guthes einen Contract abschließen, als bis solcher hiezu zuvor ein beglaubtes Attestat von |                     |

der Oberdirection beigebracht hat.

confirmirte P. 5.

Proclama, jedes zu erlassende, welches die angezeigten verbundenen Güther betrifft, muß von der Behörde der Oberdirection abschriftlich mitgetheilt werden

confirmirte P. 3.

Protokoll = 29. 55. 74. 78. 84. 93. 94. 111. 117.

### Q.

Quittungen = = 93. 118. 172. 193. 194. 214.

Quittungsgebühren = = = 106. 107. 172.

### R.

Räthe, bey der Oberdirection = = = 22 seqq.

Rechnungen des Rendanten = 56. 152. 176.

— deren Führung = = = 95.

Recognitionscheine = = = = = 101.

Rendant der Oberdirection = = = 25.

— der Unterdirection = = 56. 88. 93.

Resten = Rechnung, muß besonders geführt werden

= = = = = = 151.

Requisitionen = = = 109. 126. 127. 205.

confirm. P. 7.

|                                  |          |
|----------------------------------|----------|
|                                  | §. §.    |
| Revision der Depositen " " " " " | 196.     |
| — der Gelder " " " " "           | 35. 48.  |
| — der Rechnungen " " " " "       | 35. 177. |
| — der Tagen cc. " " " " "        | 30.      |

## C.

|   |                   |
|---|-------------------|
| Schema des Depositen-Registers  | Beil. No. 5.      |
| — des Güther-Registers  | — — 4.            |
| — eines Pfandbriefes  | = — — 6.          |
| Schulden, fingirte, werden nicht verstattet   | 209.              |
| Schutz und Hülfleistung, diese den Directio-<br>nen zu leisten, wird allen Ober- und Un-<br>terbehörden des rig. Gouv. aufgetragen<br>und empfohlen | = confirm. P. 10. |
| Secretär der Oberdirection  | = = = 24.         |
| — der Unterdirection  | = = = 53.         |
| Sequester = = = = =   | 112. 117. seqq.   |
| Aufsicht über denselben   | = = 115.          |
| Pflichten desselben   | = = = 116. seqq.  |
| Sequestration = = = = =   | 109. seqq.        |
| — dauert nur ein Jahr   | = = 217.          |
| Sequestrationen, bey denselben sind die Ord-<br>nungsgerichte verbunden, den Directio-  |                   |

§. §.

nen die erforderliche Assistance zu leisten  
confirmirte P. 7.

Stempelbogen, damit sind diejenigen Pfandbriefe  
zu versehen, welche wegen noch nicht in-  
grossirt gewesenen Summen gegeben  
werden; jedoch sollen die Attestate der  
geschehenen Ingrossation auf die Rück-  
seite der Pfandbriefe geschrieben werden,  
und muß jede Behörde, zur Eintra-  
gung in ihre Pfandbücher eine von der  
Oberdirection vidimirte Abschrift von je-  
dem dergleichen Pfandbriefe erhalten

confirm. P. 9.

Stimmfähigkeit zu Wahlen = = 12. 213.

Supplirung der ausbleibenden Interessen und

Eintreibung derselben = = = 141 seqq.

Syndicus = = = = = 225.

**T.**

Tagatoren und deren Verantwortlichkeit = 84.

Tagen, und wie dabey zu verfahren 75. seqq. 207.

in zweifelhaften Fällen und auf Ver-

langen wird tagirt = = 76.

|   |                |
|---|----------------|
| Termine zur Einzahlung und Auszahlung der |                |
| Zinsen                                    | = = = = = 208. |

## II.

|   |         |
|---|---------|
| Umschreibung hypothecirter Obligationen | 68. 69. |
|---|---------|

— der jetzigen ingross. Obligat. in Pfandbriefe; bey derselben ist es Pflicht der hiesigen Behörden, die erfolgte Umschreibung in ihren Pfandbüchern besonders zu bemerken, und in Stelle der vorigen Documente, vidimirte Abschriften von denen dafür ertheilten Pfandbriefen, den Pfandbüchern einzuverleiben, ohne den Umschlag neuer Stempelbogen fordern zu dürfen confirm. P. 8.

|                |                         |
|----------------|-------------------------|
| Unterdirection | = = = = = 20. 40. seqq. |
|----------------|-------------------------|

— faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit

der Stimmen ab = = = = = 51.

|                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| Unterstützung bey Unglücksfällen | = 135. 207. |
|----------------------------------|-------------|

|   |                     |
|---|---------------------|
| Untersuchung der Bewirthschaffung eines Gu- |                     |
| thes  | = = = = = 114. 116. |

|                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| Untersuchung bey Unglücksfällen | = = 136. |
|---------------------------------|----------|

## B.

|  |           |                     |
|--|-----------|---------------------|
| Verantwortlichkeit der Tagatoren   | = =       | 84.                 |
| — der Depositarien   | = =       | 198.                |
| Bereydnungen der Directionsglieder und Subalternen   | = = =     | 39. 41. 54. 56. 57. |
| Befugungen der Directionen müssen befolgt werden   | = = = = = | 27. 200. seqq.      |
| — der Oberdirection, werden an den Unterdirector gerichtet   | = = =     | 47.                 |
| Verkauf der Güther, soviel möglich nach dem wahren Werthe derselben  | =         | 205. 217.           |
| Verpachtungen, bey selbigen sollen Banconoten gegen silberne Rubel mit 25 pro Cent Agio angerechnet werden | = =       | 219.                |
| Versammlung, wie oft sie statt finde   | =         | 23. 52.             |
| Verschiedenheit der Meynungen in der Unterdirection, wie dabey zu verfahren                                | =         | 29.                 |
| Vorschüsse   | = = = = = | 131. 141. seqq.     |

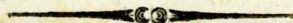
## B.

|                                    |                     |
|------------------------------------|---------------------|
| Wahlen, und wie dabey zu verfahren | 19. seqq.           |
|                                    | 40. seqq. 210. 212. |
| Wahlfähigkeit                      | = = = = = 12.       |

|                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| Werth der Güther, s. Taren.      | §. 5.              |
| Widerseßlichkeit, wird bestraft. | 27. 201. 202. 206. |

## 3.

|                                       |           |          |
|---------------------------------------|-----------|----------|
| Zins-Assignation                      | " " " " " | 223.     |
| — Coupons                             | " " " " " | 223.     |
| — Termine zum Empfang und zur Zahlung |           | 208.     |
| Zinsen, — s. Interessen.              |           |          |
| Zwangsmittel                          | " " " " " | 27. 202. |
| Zweck des Creditsystems               | " " " "   | 1. 207.  |



Schema eines Pfandbriefes.

No.

a

Der verbundenen Liegfändischen Gütherbesitzer.

a

Privilegirter Pfandbrief über

Die Inueessen sind bezahlt bis

welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals als der  
Interessen, unter besonderer Garantie der verbundenen Gü-  
therbesitzer, auf das im Kreis, und dessen

Kirchspiel gelegene Guth

von den Be-

vollmächtigten der Societät ausgesetzt und sub No. des  
Registers eingetragen worden. Zu am

Bevollmächtigte der Societät.

N. N.

Werth

N. N.



N. N.

N. N.

Zahlbar in

Kreis.

a. Stempel. b. Siegel — und c. Unterschrift der Kreisdirection.